

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Freitag, 8. Juni 1990, Vormittag
Vendredi 8 juin 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Affolter

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**
**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Jahrgang 1989, Seite 709 – Voir année 1989, page 709
Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1990
Décision du Conseil national du 21 mars 1990

Differenzen – Divergences

Iten, Berichterstatter: Ich erlaube mir, einige Vorbemerkungen zu machen. Die Positionen scheinen bezogen zu sein. Es können nach den vorliegenden Anträgen der Kommissionsmehrheit noch immer nicht alle Differenzen bereinigt werden. Das ist schade. Die Kreise, die die Behandlung dieses Gesetzes mit besonderem Interesse verfolgen, sind mit dem Gang der Dinge nicht zufrieden. Das Hin- und Herschieben des Gesetzes erweckt den Eindruck, das Parlament sei nicht willens, einen sinnvollen und angemessenen Gewässerschutz zu verwirklichen.

Im Zentrum der Auseinandersetzung stehen nach wie vor die Ausnahmeregelungen bei den Mindestrestwassermengen. Das wird auch die heutige Beratung zeigen. Der Ständerat muss sich bewusst sein, dass ihm die Gewässerschutzinitiative im Nacken sitzt: Wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck zurückbleibt, das Gewässerschutzgesetz lasse Hintertüren offen, damit die vom Bundesrat vorgesehene Mindestrestwassermenge unterlaufen werden könnte, hat die Initiative grosse Chancen, angenommen zu werden.

Die Initiative wird wahrscheinlich nicht zurückgezogen. Bei Fischereiversammlungen kann ich jeweils erleben, wie intensiv schon heute für sie geworben wird. Es wird auch Geld für den Abstimmungskampf gesammelt. Die Initiative geht wesentlich weiter als das Gesetz und enthält einschneidendere Bestimmungen. Wir müssen uns daher zu einer glaubwürdigen und nicht anfechtbaren Lösung durchringen.

Die Redaktionskommission hat uns mitgeteilt, dass sie zu den Artikeln 29, 48 und 61 Abänderungsanträge stellen wird. Ich werde in der Detailberatung bei den einschlägigen Artikeln die Argumente der Redaktionskommission vortragen.

Art. 14 Abs. 3, 3praebis, 3bis, 3ter

Antrag der Kommission

Abs. 3, 3praebis, 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3ter

Mehrheit

....
a. die Geflügel- und die Pferdehaltung; (Rest streichen)
b.

Minderheit

(Seiler, Danoth, Ziegler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 3, 3praebis, 3bis, 3ter

Proposition de la commission

Al. 3, 3praebis, 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3ter

Majorité

....
a. L'élevage de la volaille et la garde des chevaux; (Biffer le reste de la lettre)

b.

Minorité

(Seiler, Danoth, Ziegler)

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten, Berichterstatter: Im Oktober 1989 präzisierte der Ständerat Absatz 3 von Artikel 14 einerseits bezüglich der Aufgaben der Kantone, schwächte jedoch andererseits die Bestimmung des Bundesrates ab. Im Juni 1989 versuchte der Nationalrat, einen Kompromiss zu erlangen durch die Abschwächung der bundesrätlichen Fassung mittels Ausnahmen (Absatz 3bis) und der Einführung der 50-Prozent-Klausel (Absatz 3). Im Dezember 1989 hielt der Ständerat an seiner Fassung fest. In der Märzsession modifizierte der Nationalrat die 50-Prozent-Klausel und vereinfachte die Ausnahmen.

Die Ständeratskommission, die im April getagt hat, stimmt im Grundsatz zu, will jedoch keine Ausnahmen für kleine und mittlere Betriebe, die ihren Hofdünger ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwerfen lassen (Absatz 3ter Buchstabe a). Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, in Abweichung zur nationalrätslichen Fassung in Absatz 3ter bei Buchstabe a den Passus «sowie für bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierehaltung» zu streichen, mit der Begründung, es sei nicht einzusehen, warum kleinere und mittlere Betriebe von der Einhaltung des Gewässerschutzes ausgenommen werden sollten. Auch sie würden mit ihren Nährstoffüberschüssen zur bekannten Ueberdüngung der Gewässer beitragen. Zudem erhöhe sich der Nitratgehalt im Trinkwasser ständig.

Der Bundesrat hat gegen diese Streichung keine Einwände erhoben. Eine Minderheit allerdings möchte an der Fassung des Nationalrates festhalten.

Seiler, Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, im Ausnahmenkatalog die Kategorie «bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierehaltung», wie sie der Nationalrat vorschlägt, stehen zu lassen. Diese Ausnahme ist aus den folgenden Gründen unbedingt nötig:

Besonders im Futteranbaugebiet – Innerschweiz, Ostschweiz, Appenzellerland, Luzern usw. – würde den typischen bäuerlichen Aufstockungsbetrieben mit einer eher bescheidenen landwirtschaftlichen Nutzfläche (5 bis 12 Hektaren) das Überleben unter dem Regime des kommenden Gewässerschutzgesetzes verunmöglich. Es gibt Betriebe, die in diesen Regionen – standortbedingt – weder Ackerbau betreiben noch Spezialkulturen anpflanzen können. Sie sind ausschliesslichviehwirtschaftlich ausgerichtet. Mangels Möglichkeiten, die Betriebsfläche auszudehnen, haben diese Betriebe vielfach über die Aufstockung der Nutztiere bestände (Schweine und Geflügel) und die entsprechenden Investitionen in Stallbauten ihre Existenz zu sichern versucht. Die Aufstockung kleinerer Betriebe mit Nutztieren auf der Basis zugekaufter Futtermittel galt lange Zeit als agrarpolitisch sinnvoll und wurde den Bauern auch von der Beratung empfohlen.

Weil die Bindung der Nutztierehaltung an den Boden vor Jahren noch kein Kriterium für eine Baubewilligung bildete, weisen diese Betriebe überwiegend folgende vier Merkmale auf: einen hohen Besatz an DGVE, starke Abhängigkeit von Drittlandwirten für die Hofdüngerabgabe, relativ hohe Verschuldung wegen Investitionen, labile Einkommenslage bedingt durch einseitige Produktion und starke Marktabhängigkeit. Solche Betriebe geraten vor allem dann in Schwierigkeiten,

wenn sie schon immer knapp an Land waren oder ihnen bedeutende Pachtland- oder Hofdüngerabnahmeflächen gekündigt werden und sie innert nützlicher Frist keinen gleichwertigen Ersatz finden. Man kann heute schon beobachten, dass in den erwähnten vieldichten Regionen als Folge der Mehranforderungen des Gewässerschutzes ein hartes Ringen um Abnahmeflächen, um Pachtland eingesetzt haben. In diesem Wettbewerb haben insbesondere die kleineren und mittleren Betriebe einen schweren Stand. Der Denkweise «Wenn schon die Grossen verschwinden müssen, dann auch die Kleinen», kann ich nicht beipflichten. Natürlich lässt sich vom Gewässerschutz her die Ausnahmeregelung zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe nicht unbedingt rechtfertigen. Ich sehe sie vielmehr als eine Ausnahmeklausel für wirtschaftliche Härtefälle. Viele dieser erwähnten Betriebe würden sonst in ihrer Existenz bedroht, weil der Restbetrieb kein ausreichendes Einkommen mehr abwerfen würde. Zudem kommt ein totaler Ausstieg aus der Landwirtschaft nur für die wenigsten in Frage. Die Entgegennahme einer Stillegungentschädigung löst eventuell das Schuldenproblem, es löst aber nicht das Existenzproblem. Selbstverständlich dürften Aufstockungsbetriebe, welche vom erforderlichen Flächennachweis entbunden werden sollten, nicht frei schalten und walten. Sie haben aufgrund einer objektiven betriebswirtschaftlichen Untersuchung eines Fachmannes nachzuweisen, dass im Falle einer konsequenten Anwendung des Gewässerschutzes eine ernsthafte Existenzgefährdung eintreten würde und deshalb eine Sonderbehandlung nötig ist. Sonderbehandlungen scheinen mir dort angebracht, wo vor nicht allzu langer Zeit ein Neubau, ein Umbau oder ein Betriebsleiterwechsel erfolgt ist. Um Missbräuche auszuschliessen, sollten solche Betriebe einer permanenten, gezielten Beratung unterstellt werden und nicht nur der in Artikel 50a vorgesehenen Düngerberatung. Einzelheiten des Vollzugs müssten schliesslich in einer vom Bundesrat erlassenen Verordnung durchberaten werden.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Es gibt einen weiteren, einen politischen Grund, diesen Passus vom Nationalrat zu übernehmen: Wir sind heute an der Bereinigung. Liessen wir eine Differenz stehen, wäre das auch politisch nicht sehr geschickt. Ich bitte Sie deshalb, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Frau Bührer: Die Streichung in Litera a geht auf einen Antrag von Kollege Schönenberger zurück. Da er heute morgen später kommt, ergreife ich die seltene Gelegenheit, seinen Antrag zu vertreten. Es ist langsam an der Zeit, die Fragen ungeschminkt zu stellen: Wollen wir Gewässerschutz betreiben? Wollen wir etwas gegen die überdüngten Böden und in der Folge gegen die überdüngten Gewässer tun? Oder wollen wir eine hübsche Fassade errichten, mit zahllosen Hintertürchen, die, wenn das Gesetz dann dem Volk verkauft ist, nur noch geöffnet zu werden brauchen? «Gewässerschutz» in Anführungszeichen, damit er niemandem weh tut?

Lesen Sie den Vorschlag des Bundesrates zur Frage der Flächenbindung in der Tierhaltung. Sauber gemeisselt steht der Grundsatz dort: «Der Betrieb muss über eine so grosse eigene, gepachtete oder langfristig vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha höchstens drei Düngergrossvieheinheiten entfallen.»

Schauen Sie jetzt in der Fahne nach, mit wie vielen Wenn und Aber der vorliegende Artikel nun verzerrt ist. Die Mehrheit der Kommission – eine sehr knappe Mehrheit – möchte nun ein solches Wenn und Aber fallenlassen. Der Artikel ist auch so noch flexibel genug. Der Vorwurf, wir betrieben Strukturpolitik, zielt jedenfalls daneben.

Andererseits muss unmissverständlich klar sein, dass kleine Betriebe, sofern sie nicht über die nötige Nutzfläche verfügen, die Gewässer ebenfalls belasten. Die Rechnung ist sehr einfach: Die Belastungen summieren sich. Deshalb ist nicht einzusehen, warum kleinere und mittlere Betriebe vom Gewässerschutz befreit werden sollten. Wird der Grundsatz der Flächenbindung in der Tierhaltung mit allzu vielen Ausnahmen durchlöchert, dann wird er zum Papiertiger und der Gewässerschutz zur Illusion.

Daniöth: Ich möchte mich entschuldigen, wenn ich zur späten Einbringung von Anträgen beigetragen habe. Sie entspringen dem Bedürfnis, hier und in anderen wesentlichen Differenzen das Optimum zu einer konsensfähigen Lösung beizutragen; sie sind in diesem Gesetz besonderen Umständen entsprungen. Aus dem gleichen Grund empfehle ich Ihnen bei Artikel 14 Zustimmung zum Nationalrat. Hier liegen die Fronten ja anders. Herr Seiler hat den Antrag begründet. Ich darf darauf hinweisen, Frau Bührer, dass es der Ständerat war, der das letzte Mal mit seiner konsequenten Haltung dazu beigetragen bzw. den Nationalrat gezwungen hat, diese 50-Prozent-Klausel zu überdenken. Er hat dann die Ergänzung mit dem Begriff des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches gebracht: eine sinnvolle und in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung durchaus gebräuchliche Umschreibung. Diese hat dazu geführt, dass die viel längere Liste der Ausnahmen reduziert werden konnte.

Entscheidend ist, dass der Bauernverband, der das letzte Mal den Nationalrat in seiner harten Haltung unterstützte, mir auf meine Anfrage schriftlich mitgeteilt hat, dass er hundertprozentig hinter dieser Ausnahmebestimmung für kleinere und mittlere Betriebe stehe, im wesentlichen wegen den von Herrn Seiler in seiner Begründung des Minderheitsantrages vorgebrachten Argumenten. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die kleineren und mittleren Betriebe in Berggebieten dieses Ausweichen, dieses Zukaufen von zusätzlicher Fläche nicht ohne weiteres bewerkstelligen können. Es hat bereits ein Run eingesetzt, bei dem die kleinen Bewerber natürlich den kürzeren ziehen. Der Bauernverband schreibt wörtlich: «Die Existenz dieser Betriebe ist akut bedroht, weil der Restbetrieb kein ausreichendes Einkommen abwirft. Ein totaler Ausstieg aus der Landwirtschaft kommt nur für die wenigsten in Frage. Die Entgegennahme einer Stillegungentschädigung löst eventuell das Schuldenproblem, aber nicht das Existenzproblem.» Das sind die Argumente, die der Ständerat das letzte Mal vorgetragen hat und mit denen er in weiten Kreisen – auch in den Medien – auf wenig Gehör gestossen ist. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass man im Grundsatz den Konsens gefunden hat. Man hat in der Kommission lediglich mit Stichentscheid des Präsidenten an der Streichung dieser Ausnahme festgehalten.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, diese Differenz zu bereinigen, weil diese Ausnahme sachlich gerechtfertigt ist und weil sie uns politisch wesentlich weiterhilft.

Miville: Ich begreife immer weniger, worum es hier eigentlich geht. Die Voten der Herren Seiler und Daniöth gehörten in eine Landwirtschaftsdebatte, nicht in eine Gewässerschutzdebatte. Mit dem, was Sie vorschlagen, werden die Gewässer um nichts, aber auch um gar nichts sauberer. Das mit allen Mitteln zu erreichen, darum muss es doch heute gehen.

Ziegler: Zweifellos, Herr Kollege Miville, geht es bei dieser Vorlage um Gewässerschutz. Schutz der Gewässer allein kann aber nicht das Kriterium sein, wenn es um Existenz geht, um eine grosse Zahl von Existenz. Sie gestehen ja selber zu, dass Ausnahmen gemacht werden müssen. Die langwierige Diskussion über dieses Thema ist Ihnen ja zur Genüge bekannt. Ausnahmen müssen bestehen, Sie wollen dies, Sie wollen sie auch zugestehen. Und gerade hier, wo es um die Existenz einer grossen Zahl kleiner und mittlerer Betriebe geht, da soll die Existenz, insbesondere natürlich im Berggebiet, keine Rolle mehr spielen? Das bedeutet Gewässerschutz an der Existenz einer grossen Zahl von kleinen und mittleren Betrieben vorbei. Das kann nicht unsere Absicht sein, auch wenn es hier um Gewässerschutz geht.

Ich ersuche Sie, hier diese Differenz zu bereinigen und der Minderheit zuzustimmen.

Frau Meier Josi: Wir sind bei einer ausserordentlich schwierigen Differenzbereinigung. Bei drei grossen Problemen haben wir den Rank noch nicht gefunden.

Es geht darum, diese Probleme zu lösen, ohne völlig den Blick auf die Betroffenen zu verlieren. Wir können dem Gewässerschutz nur dann zum Erfolg verhelfen, wenn die wichtigsten

Beteiligten, die den grössten Einfluss darauf haben, ob die Gewässer sauber werden oder nicht, mitmachen und mitmachen wollen.

Wir müssen also im Bereich von Artikel 14 versuchen, die Differenz so zu lösen, dass die Bauern voll hinter diesem Artikel stehen. Wir müssen das gleiche versuchen bei Artikel 31, 32 und 75. Bei der zweiten grossen Differenz, der Restwassermenge, müssen wir die Lösung so finden, dass auch die Bergkantone voll mitmachen können, und bei der dritten Differenz, dem Landschaftsrappen, so, dass auch die Bergbevölkerung voll mitmacht. Das sind die drei grossen Probleme. Wir haben sie noch nicht gelöst. Aber wenn wir jetzt bei Artikel 14 auf die neuen Vermittlungsvorschläge einschwenken, wissen wir, dass die Bauern voll dahinterstehen und auch bereit sind, im Rahmen von Beratungsverträgen die Leute nachher zu einem immer noch besseren Gewässerschutz anzuhalten.

Wir können in diesem Staat Veränderungen bekanntlich nicht leicht herbeiführen. Im Grunde können wir alles verändern, wenn wir den Leuten zum Anpassen genügend Zeit lassen. Das ist das Problem bei den Differenzen dieses Gewässerschutzgesetzes.

Ich danke Ihnen für eine möglichst grosse Bereitschaft zu Konsenslösungen bei allen drei Differenzen.

Bühler: Wenn begründet wird, die Bauern stünden hinter diesem Antrag, dann darf man auch erwähnen, dass die Landwirte und der Bauernverband hinter dem viel strengeren Entscheid des Nationalrates standen. Also dürfen wir hier der Mehrheit zustimmen. Aber eventuell wäre der Kompromiss darin zu suchen, dass man «nur kleinere Betriebe» stehen lässt; die «mittleren Betriebe» – nach der Zahl der Düngergrossviecheinheiten, man sprach von 34 oder 35, sind das doch schon recht erhebliche Betriebe; insbesondere auch im Kanton Luzern – könnte man dann streichen.

Ich kann diesen Antrag jetzt nicht mehr schriftlich einreichen.

iten, Berichterstatter: Ich kann selbstverständlich nicht im Namen der Kommission zu diesem Spontanantrag sprechen. Ebenso spontan kam es in unserer Kommission zum Antrag, diesen Passus zu streichen. Das hat allerdings auf Anhieb eingeleuchtet. Der Bundesrat hat auch zugestimmt.

Wir sollten am Antrag der Mehrheit festhalten.

Bundesrat Cotti: Das ist, glaube ich, die zweite Differenzbereinigung bei diesem schwierigen Problem. Die Einzelanträge mehren sich, anstatt sich zu reduzieren.

Bedenken Sie die Hauptzielsetzungen, nämlich alle Details zu vergessen und bei den wichtigsten Fragen sich wirklich auf die wesentlichsten Anliegen zu beschränken. Allerdings zeichnet sich bei Artikel 14 glücklicherweise eine durchaus positive Lösung ab. Die heutige Diskussion ist von absolut geringfügiger Bedeutung.

Ich werde versuchen, Ihnen das mit Zahlen zu belegen, denn letzten Endes wollen wir mit dieser Revision des Gewässerschutzgesetzes Verbesserungen erzielen, die auch quantifiziert werden können. Glücklicherweise können wir von dieser Bestimmung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft wesentliche Fortschritte erwarten, Fortschritte – Herr Bühler –, auf die die Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat nicht einmal grosse Auswirkungen oder Konsequenzen haben wird. Ich hatte schon vor dem Nationalrat Gelegenheit, die Quantifikationen zu erläutern. Ich wiederhole sie jetzt noch etwas vertiefter.

Es geht darum, die Düngerzufuhr bzw. -produktion zu reduzieren und damit den Boden zu entlasten. Zentral ist dabei die Anzahl der Mastschweine. Ich gebe Ihnen die Zahlen an, wie sie die Annahme des Antrags Bundesrat gebracht hätte. Man hätte mit einem Abbau von etwa einer Million Mastschweinen rechnen können, was die Reduktion von Schweinegülle um 150 000 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr – also um etwa einen Viertel der heutigen Produktion – gebracht hätte.

Eine Annahme der nationalrätlichen Fassung – sie ist, wie auch Herr Danoth sagt, etwas kompliziert und hat viele Ausnahmen – würde die Situation verschlechtern. Man hätte mit dem Abbau von etwa 850 000 Mastschweinen statt einer Mil-

lion rechnen können. Die Verschlechterung wäre also noch vertretbar gewesen. Wir haben uns mit der anfänglichen Fassung des Nationalrates einverstanden erklären können. Die neue, hier vorliegende Fassung bringt praktisch die gleichen Zahlen. Sie verschlechtert die anfänglichen Vorschläge des Nationalrates nicht. Man hat eine Reihe von Reduktionen abgebaut, aber eine Ausnahme für den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich eingeführt. Der Abbau würde 150 000 Mastschweine weniger betragen als beim Antrag des Bundesrates. Mit dieser Reduktion können wir uns einverstanden erklären. Wir können sogar sagen: Es ist hier gesamthaft ein wichtiger Schritt von seiten der Landwirtschaft gemacht worden, ein Schritt, der bezüglich Bodenbelastung wesentliche Fortschritte bringen wird. Seien wir also froh, dass hier eine Lösung gefunden wurde, die absolut vertretbar ist.

Die Kommissionsmehrheit beantragt nun, für kleinere und mittlere Betriebe keine Ausnahmen mehr zu machen. Angeichts der generellen Befreiung der kleineren und mittleren Betriebe von der 50-Prozent-Klausel innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs macht diese Ausnahme relativ wenig aus. Wir haben das auch berechnet: Es erhöht den Abbau der 850 000 Mastschweine um etwa 20 000. Der Kommissionsvorschlag ist also tatsächlich eine Verbesserung. Ich muss es dem Rat überlassen, im Sinne des ausgewogenen Votums von Frau Meier, ob hier diese geringfügige Ausnahme geduldet werden soll oder nicht. Wir müssen uns auf die grossen Zahlen konzentrieren, auf die allgemeinen Bilanzen, und nicht mehr lange Kämpfe um wenige Einheiten, um geringfügige Fortschritte führen.

Wir können uns mit beiden Lösungen, die sich bezüglich des bisher Erreichten nicht wesentlich unterscheiden, befreunden.

Schönenberger: Es würde die Würde dieses Saales stören, wenn ich Ihnen die Briefe vorlesen wollte, die ich von allen Seiten erhalten habe wegen meines Eintretens für die ständeräliche Fassung in Artikel 14.

Nun stelle ich aber nochmals fest: Der richtige, der wahre Gewässerschutz ist bei diesem Artikel 14 von Anfang an vom Ständerat betrieben worden. Der Artikel 14 geht davon aus, dass eine Hektare Land drei Düngergrossviecheinheiten erträgt. Nach dem Bauernverband hätte man zwar eher auf 2,5 Hektaren hinuntergehen müssen. Wir haben es beim bundesrätlichen Vorschlag von drei Düngergrossviecheinheiten pro Hektare belassen. Wenn aber dieser Grundsatz gilt, gilt er für die Grossen genau gleich wie für die Kleinen; es geht nicht an, die Kleinen von den Auflagen des Gewässerschutzes zu befreien.

Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Sie haben hier einen gangbaren Kompromiss, der dem Gewässerschutz wirklich dienlich ist. Ich freue mich, dass auch der Naturschutzbund – allerdings sehr spät – eingesehen hat, dass die von uns vorgeschlagene Lösung der Sache dient. Ich bitte Sie, im Sinne der Mehrheit zu entscheiden.

iten, Berichterstatter: Nur ganz kurz noch zum Antrag Bühler. Ich glaube, wir sollten diesem Ad-hoc-Antrag nicht zustimmen. Wir müssen, wie wir gerade aus den Ausführungen von Bundesrat Cotti entnehmen konnten, solche Dinge wirklich in der Kommission besprechen können. Das können wir hier jetzt nicht einfach so schnell entscheiden. Darum glaube ich, wir sollten am Antrag der Mehrheit festhalten, so wie er gestellt ist.

Danoth: Ich schlage ebenfalls vor, mit dem Antrag Bühler nicht eine neue Differenz zu schaffen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil jetzt in der Fassung der Minderheit und jener des Nationalrates keine obere Begrenzung besteht. Die 34 Düngergrossviecheinheiten sind nicht mehr enthalten. Es wird Sache der bundesrätlichen Verordnung sein, hier eine klare Richtlinie zu nennen und diese Ausnahmen zu eliminieren. Das ist – im Gegensatz zum Votum von Herrn Miville, der es sehr leicht hat, vom behäbigen Basel aus den Bergbauern Vorschriften zu machen – schneller gesagt als getan, wenn Berg-

bauern keine zusätzliche Fläche erhalten. Diese können ja nicht ausweichen; sie dürfen auch nicht, Herr Schönenberger, die Gewässer ungestört frisch und munter weiter verunreinigen, sondern sie müssen gemäss Ausführungen von Herrn Seiler alle Auflagen erfüllen, um die Auswirkungen zu minimieren. Auch das kann der Bundesrat vorschreiben. Zudem handelt es sich um bestehende Betriebe, die mit Zustimmung des Bundes aufgestockt wurden. Es können also nicht neue Betriebe errichtet werden, welche diese Fläche nicht einhalten. Das wollte ich noch klarstellen.

Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Bühler abzulehnen und dem Minderheitsantrag, so wie er gestellt wurde, zuzustimmen.

Abs. 3, 3praebis, 3bis – Al. 3, 3praebis, 3bis

Angenommen – Adopté

Abs. 3ter – Al. 3ter

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen
Für den Antrag Bühler	15 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen

Art. 29 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten, aber «der kantonalen Behörde» streichen

Minderheit

(Bührer, Onken, Rhinow, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir, mais biffer «cantonale»

Minorité

(Bührer, Onken, Rhinow, Simmen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 31 Abs. 1, 2 Bst. d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2 Bst. d

d. muss derweile gewährleistet sein, wie es sich aus Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 ergibt.

Minderheit

(Bührer, Onken, Rhinow, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 31 al. 1, 2 let. d

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2 let. d

d. doit être garantie conformément aux prescriptions de l'article 25 de la loi du 14 décembre 1973 sur la pêche.

Minorité

(Bührer, Onken, Rhinow, Simmen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Item, Berichterstatter: Bei Artikel 29 Absatz 1 haben wir zwei Differenzen: eine Differenz, die in unserer Kommission entstanden ist, und eine Differenz, die die Redaktionskommission eingereicht hat.

Ich werde zuerst auf das Anliegen der Redaktionskommission zu Artikel 29 Absatz 1 eingehen: Im Gesetz sind kantonale und

weitere Behörden für die Erteilung von Bewilligungen bzw. Anordnungen vorgesehen. Der Ständerat und in der Folge der Nationalrat haben in Artikel 29 und 33, entgegen des Antrags des Bundesrates, eine «kantonale» – das ist das Neue – Behörde als Bewilligungsinstanz beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Frage auch in den übrigen Artikeln zu prüfen. Diese Prüfung ist zusammen mit der Redaktionskommission vorgenommen worden.

Aufgrund des Hinweises des Präsidenten der ständerätslichen Kommission, Herrn Ständerat Hefti, wonach gemäss Artikel 24bis Absatz 3 BV die Kantone die Entnahmebewilligung erteilen müssen, wurde von der Kommission und nachfolgend von den Räten beschlossen, den Passus «eine Bewilligung der kantonalen Behörde braucht» in diesen Absatz aufzunehmen.

Mit der Hervorhebung der kantonalen Zuständigkeit, der es mit Blick auf die Artikel 45 und 48 gar nicht bedarf, wird nun jedoch die Zuständigkeit der Gemeinden ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass bei jeder auch noch so geringen Wasserentnahme, für welche eine Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 29 Absatz 1 notwendig ist, eine kantonale Behörde für deren Erteilung zuständig ist, während bei den zum Teil sehr umfangreichen Wasserentnahmen, für welche eine Konzession nach dem WRG – dem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte – nötig ist, durchaus eine Gemeinde für deren Erteilung zuständig sein kann, wie sich aus Artikel 2 und 3 WRG ergibt.

Im übrigen ergibt sich eine Ungereimtheit zu Artikel 35, nach dessen Wortlaut der Entscheid über die Datierwassermenge auch von einer kommunalen Behörde getroffen werden kann, während für die direkt damit zusammenhängende Bewilligung der Wasserentnahme nach Artikel 29 Absatz 1 zwingend die kantonale Behörde zuständig ist.

Aus diesen Gründen beantragt die Redaktionskommission, den Passus «der kantonalen Behörde» zu streichen.

Artikel 33 Absatz 1 betrifft das gleiche Thema, das möchte ich hier gleich zur Kenntnis geben.

Ebenfalls auf Antrag der ständerätslichen Kommission beschlossen die Räte, eine ausschliessliche kantonale Kompetenz auch für die in Artikel 33 vorgesehene Erhöhung der Mindestmenge festzulegen. Da nun nach Artikel 29 Absatz 2 bei der Erteilung einer auf das WRG abgestützten Konzession auch Artikel 33 anzuwenden ist, entsteht ein Widerspruch zwischen dieser Bestimmung und Artikel 2 WRG, nach dessen Wortlaut eine Konzession insbesondere auch auf Gemeindeebene erteilt werden kann. Der Entscheid über die Erhöhung der Mindestmenge kann vernünftigerweise nur von der Behörde getroffen werden, welche die Konzession gewährt. Im übrigen besteht auch hier ein Widerspruch zu Artikel 35, weil nach dessen Wortlaut auch eine kommunale Behörde zuständig sein kann. Aus diesen Gründen beantragt die Redaktionskommission, das Wort «kantonale» zu streichen.

Im Juni hat der Nationalrat eine Änderung beschlossen, wonach Gewässer ohne ständige Wasserführung in den Geltungsbereich der Restwasservorschriften einzubeziehen wären. Der Entwurf des Bundesrates enthält für Wasserentnahme aus Gewässern ohne ständige Wasserführung keine Vorschriften und schränkt somit die Nutzung dieser Gewässer selbst nicht ein. Das heisst nun aber nicht, dass alle diese Gewässer vollständig der Nutzung preisgegeben werden. Soweit es sich dabei um Gewässer mit Fischen oder Fischnähtieren handelt, soll nach Auffassung des Bundesrates weiterhin das Fischereigesetz gelten; Vergleich zu Artikel 75 Ziffer 1. Der Ständerat hat die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gewässerschutzgesetzes auf Gewässer ohne ständige Wasserführung abgelehnt. Er argumentierte, diese Bäche seien durch das Fischereigesetz genügend geschützt, der zusätzliche Energieverlust von 0,1 Prozent aller Wasserkraftwerke sei ökologisch nicht gerechtfertigt oder zumindest sei – so auch der Bundesrat – das Entgegenkommen an die Wasser Nutzung aus ökologischer Sicht vertretbar.

Frau Bührer und eine Kommissionsminderheit waren anderer Auffassung. Frau Bührer wird ihren Antrag begründen. Der Beschluss, der hier gefasst wird, gilt dann auch für Artikel 31 Absatz 1.

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Ich spreche gleichzeitig zu Artikel 29 Absatz 1 und zu Artikel 31 Absatz 1. Die Minderheit ist der Meinung, dass alle Gewässer den Schutzbestimmungen unterstellt werden sollen, also der Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen, wie sie in Artikel 29 gegeben ist, und den Bestimmungen über die Restwassermengen. Ich meine, es ist notwendig, dass wir uns über die Begriffe «ständige Wasserführung» und «nicht ständige Wasserführung» kurz unterhalten und diese Definitionen anschauen. Gewässer, die mehr als 347 Tage im Jahr Wasser führen, gelten als Gewässer mit ständiger Wasserführung. Anders herum gesagt: Mehr als 18 Tage Trockenheit pro Jahr bedeuten nach dem Willen der Kommissionsmehrheit bereits, dass ein Gewässer jeden Schutzes beraubt sein soll. Die Erwähnung des Fischereigesetzes ist zwar richtig, aber man muss schon sehen, dass für diese Fälle dieser Schutz kaum von grosser Bedeutung sein kann. Es handelt sich ja in der Regel um Bäche in grosser Höhe. Man kann und soll es ungeschminkt sagen: Wenn ein Gewässer weniger als 347 Tage im Jahr Wasser führt, darf es auch gleich für den Rest des Jahres trockengelegt werden, und das ohne jede Interessenabwägung! Für diese Gewässer soll also keinerlei Restwasserbestimmung gelten.

Wenn der Nationalrat diese Gewässer unterstellen möchte, also nicht ausnehmen möchte, so heisst das nun nicht, dass sie unberührt und ungenutzt zu Tal sprudeln dürfen. Sie wären lediglich den Restwasserbestimmungen unterstellt: Die Notration – um mehr handelt es sich ja nicht – würde auch diesen Gewässern zugestanden.

Der Bundesrat ist der Meinung, diese Gewässer könnten geopfert werden. Das wäre ein Entgegenkommen gegenüber der Wasserwirtschaft, und zwar ein Entgegenkommen, das ökologisch vertretbar ist. Die Minderheit teilt diesen Standpunkt nicht. Er ist für uns nicht akzeptabel.

Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft selber, dass auch Fließgewässer, die weniger als 347 Tage im Jahr Wasser führen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von Bedeutung sind. Dazu kommt der grosse landschaftliche Reiz, der Fließgewässern innewohnt, die Bereicherung, die sie gerade in hochgelegenen Gebieten bedeuten. Wasser ist Leben! Wir meinen, dass im Sommer die Touristen nicht durch ausgeräumte, tote Landschaften wandern sollten. Wir haben bereits fast alles geopfert, und in Artikel 32 räumen wir überdies für hochgelegene Fließgewässer eine grosszügige Ausnahmeregelung ein. Viel zu schützen bleibt uns nicht. Der Verfassungsauftrag spricht von angemessenen Restwassermengen, von ständiger Wasserführung spricht er nicht.

Ich bitte Sie, der Minderheit und dem Nationalrat zu folgen.

Bundesrat Cotti: Die bundesrätliche Vorlage enthält keine Restwasservorschriften über Gewässer ohne ständige Wasserführung. Ich möchte betonen: Wenn wir darauf verzichtet haben, so haben wir das wieder einmal – darf ich das dreimal unterstreichen – in Abwägung der verschiedenen Interessen getan, die hier im Spiel sind. Wir sind der Auffassung, dass bei dieser Frage, auch wenn es geringfügige Interessen sind, doch eher der Gewässerschutz und der Landschaftsschutz vor den Interessen der Produktion weichen können. Deshalb bezieht sich die ganze Logik unseres Entwurfs lediglich auf Gewässer mit ständiger Wasserführung. Ueber die Bedeutung der ständigen Wasserführung hat Frau Bührer jetzt gerade berichtet. Deshalb glauben wir, dass man konsequent diese Interessenabwägung weiterverfolgen sollte. Die Philosophie von Frau Bührer haben Sie ja gehört: Wasser ist Leben – man müsste demgemäß alles schützen. Wir haben aber den Auftrag, den Ausgleich der verschiedenen Interessen zu erreichen, und können also ihrer extremen Philosophie nicht folgen.

Deshalb sind wir der Meinung, wir sollten die Gewässer ohne ständige Wasserführung weiterhin aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraushalten. Ich erwähne – der Herr Präsident hat es übrigens zu Recht auch gesagt –, dass das Fischereigesetz trotzdem Gültigkeit hat, aber eben in beschränktem Masse, nicht im Sinne des gesamtheitlichen Schutzes des Gewässerschutzgesetzes.

Art. 29 Abs. 1 – Art. 29 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

25 Stimmen
11 Stimmen

Art. 31 Abs. 1 – Art. 31 al. 1

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
(siehe Entscheid bei Art. 29 Abs. 1)
Adopté selon la proposition de la majorité
(voir décision à l'art. 29 al. 1)

Art. 31 Abs. 2 Bst. d – Art. 31 al. 2 let. d

Iten, Berichterstatter: Die nächste Differenz betrifft Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d, der besagt: «Die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe muss gewährleistet sein.» Der Ständerat hat in der Wintersession 1988 beschlossen, eine Abschwächung der bundesrätlichen Fassung vorzunehmen, damit die Bestimmung zur Gewährleistung der Fischwanderung gegenüber der geltenden Gesetzgebung nicht strenger werde. Im Juni 1989 hat der Nationalrat diesen Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, man solle die Gesetze nicht vermischen. Im Dezember 1989 hat der Ständerat beschlossen, materiell festzuhalten, hat aber die Formulierung so geändert, dass der Verweis auf das Fischereigesetz entfällt. Im März 1990 hielt der Nationalrat am Vorschlag des Bundesrates fest, und im April 1990 beantragte die Kommissionsmehrheit des Ständerates wiederum, die ursprüngliche Fassung von 1988 aufzunehmen.

Im Revisionsentwurf ist die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe als Mindestforderung ausgestaltet, das heisst, die Restwassermenge nach Artikel 31 Absatz 1 muss unter Vorbehalt der Ausnahmen in Artikel 32 zwingend erhöht werden, wenn diese Anforderung nicht erfüllt ist.

Gemäss dem Antrag der Ständeratskommission wäre die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe nach Artikel 25 des Fischereigesetzes festzulegen, d. h. unter Berücksichtigung allfälliger anderer Interessen. Damit stellt der Antrag der Ständeratskommission eine gewisse Abschwächung des bundesrätlichen Vorschlages dar. Der Antrag macht aber zugleich das in den Räten grundsätzlich akzeptierte bundesrätliche Anliegen zunichte, die Restwasseranforderungen bei Wasserentnahme aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung in einem einzigen Gesetz, dem Gewässerschutzgesetz, zu regeln. Würde dem Antrag gefolgt, so müssten die Restwassermengen nach zwei völlig verschiedenen Regelungsschemen bestimmt werden.

Aus diesem Grunde lehnt die Minderheit der Kommission die neue Fassung ab und schliesst sich dem Nationalrat an.

Die Kommission beschloss vorerst mit 7 zu 4 Stimmen, die nationalrätliche Fassung zu akzeptieren. Als die Verwaltung auf eine Frage des Präsidenten Peter Hefti das Verhältnis von Gewässerschutz- und Fischereigesetz darlegte und ausführte, dass das Gewässerschutzgesetz harmonisierend wirken solle, d. h., dass im Bereich, wo das Gewässerschutzgesetz eine Regelung über die Restwassermengen enthalte, das Fischereigesetz nicht mehr zur Anwendung gelangen solle und das Gewässerschutzgesetz die Fischwanderung abschliessend gewährleisten müsse, stellte der Präsident den Ordnungsantrag, auf den Beschluss zurückzukommen. Mit 6 zu 6 Stimmen – mit dem Stichentscheid des Präsidenten – gelang dies.

Aufgrund des Hinweises, dass das neue Gewässerschutzgesetz strenger sei und die Fischwanderung nicht mehr von einer Interessenabwägung im Fischereigesetz abhängig gemacht werden könne, beschloss die Kommission mit 7 zu 5 Stimmen, den Verweis auf das Fischereigesetz wieder – wie in der ersten Lesung – aufzunehmen. Damit stehen sich Mehrheits- und Minderheitsanträge gegenüber.

Frau **Bührer**, Sprecherin der Minderheit: Gestatten Sie mir bei Artikel 31 Absatz 2 Litera d eine Vorbemerkung: Sie haben im Verlaufe dieser Gesetzesberatung einen zähen Kampf erlebt. Die Fahne – bald so breit wie ein Scheunentor – legt Zeugnis davon ab. Die Interessen prallten aufeinander. Um Kompromisse musste und muss hart gerungen werden. So weit, so normal. Dass aber um diese Litera d, in der es um die freie Fischwanderung geht, derart gefeilscht werden muss, berührt mich peinlich; ich könnte auch sagen: Es macht mich traurig. Der Entwurf des Bundesrates sagt klar, dass die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe gewährleistet sein muss. Der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt, ohne jemals zu wanken, ohne jedes Wenn und Aber. Wir sollten – so meine ich, und so meint die Minderheit – in dieser zweiten Differenzbereinigung dem Nationalrat folgen.

Ich frage Sie: Was soll das ganze Gerede von Gewässerschutz, wenn wir nicht gewillt sind und uns nicht dazu durchringen können, den Fischen ihr Lebenselement, nämlich genügend Wasser, zu lassen? Wie ernst kann man uns noch nehmen, wenn wir in Artikel 1 dieses Gewässerschutzgesetzes – im Zweckartikel – hochtrabend sagen: Dieses Gesetz dient «der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt» und «der Erhaltung von Fischgewässern»? Im Grundsatz sagen wir offenbar ja. Wenn die Stunde der Wahrheit schlägt, reicht es nur noch für ein halbherziges Vielleicht.

Ich bitte Sie – soll ich sagen: Den Fischen zuliebe? –, folgen Sie dem Antrag der Minderheit, und stimmen Sie dem Nationalrat zu!

Danloth: Ich möchte klar vorausschicken, dass ich diesen Artikel nicht als Schicksalsartikel ansehe. Hingegen sind die Ausführungen von Frau Bührer sehr tendenziös. Bei der einen wie bei der anderen Fassung wird für die Fische gesorgt. Lassen Sie doch die Fassung des Ständerates, Frau Bührer, dort steht nicht nichts! Der Ständerat verweist auf das Fischereigesetz. Ist das so schlimm, wenn das Fischereigesetz angewendet wird, damit die Fischwanderung gewährleistet sein muss? Dann muss man eben das Fischereigesetz ändern.

Wir sind für die Möglichkeit der Fischwanderung. Wir haben aber in der Kommission Bedenken gehabt, dass man zwei unterschiedliche Formulierungen bringen könnte, nämlich diejenige des Fischereigesetzes (Art. 25) und die Fassung des Nationalrates. Das ist der Unterschied. Es ist mehr eine gesetzestechnische als eine materielle Frage.

Wenn Sie glauben, Sie müssten die Fassung des Nationalrates aufnehmen, weil sie etwas weiter gehe, dann tun Sie das! Das nimmt niemandem etwas. Ich möchte nochmals sagen: Auch da ist die UVP – wir kommen noch darauf zurück – massgebend. Man soll nicht die Schreckgespenster vergrössern.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

Art. 32

*Antrag der Kommission
Mehrheit*

...
b. Im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen stattfindet, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen im gleichen oder benachbarten Gebiet oder durch höhere Wasseraufgaben in bestimmten Jahreszeiten. Eine solche Schutz- und Nutzungsplanung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

c.

d. Soweit andernfalls bei der Neuerteilung der Konzession oder Bewilligung für ein bestehendes Werk dasselbe im Winter eine Einbusse von mehr als 10 Prozent der bisher erzeugten Winterenergie erleiden würde und wenn das tiefere Ansetzen der Mindestmenge auch aufgrund einer Interessenabwägung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 gerechtfertigt erscheint.

Für solche Ausnahmen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, sofern es sich um Werke handelt, deren Leistung 3 MW übersteigt.

Minderheit

(Onken, Iten, Rhinow, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Danloth

...

b. wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen in diesem Gebiet

c.

d. Soweit andernfalls bei der Neuerteilung der Konzession oder Bewilligung für ein bestehendes Werk dessen Energieproduktion im Winterhalbjahr sich um mehr als 20 Prozent verringern würde und wenn eine tiefere Mindestrestwassermenge auch aufgrund einer Interessenabwägung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 und 3 gerechtfertigt erscheint. Für solche Ausnahmen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, wenn die Leistung des Werkes 3 MW übersteigt.

Eventualantrag Küchler

(falls der Antrag der Kommissionsmehrheit abgelehnt wird)

...

d. Für die Elektrifizierung von Liegenschaften und Siedlungen, deren Anschluss an ein öffentliches Netz unverhältnismässigen Aufwand erfordern oder das Landschaftsbild belasten würde.

e. (neu) Für Kleinwasserkraftwerke bis 300 kW installierte Bruttoleistung kann die Restwassermenge so weit herabgesetzt werden, dass ein ökonomischer und ökologischer Betrieb möglich ist.

f. (neu) Bei Betrieb von Kanälen und Weihern, sofern diese zusätzliche Lebensräume für die Natur bilden und eine ökologische Ausgleichsfunktion haben (vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG).

Art. 32

Proposition de la commission

Majorité

...

b. Lorsque les cours d'eau se trouvent dans une zone limitée de faible étendue et appartiennent au même bassin versant, que des plans de protection et d'utilisation des eaux ont été établis et que la réduction du débit est compensée dans la même zone ou dans une zone voisine, notamment en renonçant à d'autres prélevements ou en restituant une plus grande quantité d'eau à certaines périodes de l'année. Les plans susmentionnés seront soumis à l'approbation du Conseil fédéral.

c.

d. Pour autant que lors du renouvellement d'une concession ou d'une autorisation, il en résulte pour un ouvrage existant une perte en hiver de plus de 10 pour cent de la quantité d'énergie produite jusque-là en hiver, et que la mise en balance des intérêts au sens de l'article 33, 2e alinéa, justifie l'abaissement du débit minimal. Pour les installations de plus de 3 MW, les exceptions seront soumises à l'approbation du Conseil fédéral.

Minorité

(Onken, Iten, Rhinow, Simmen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Danloth

...

b. dans la zone en question, notamment

c.

d. une perte en hiver de plus de 20 pour cent

.... au sens de l'article 33, 2e et 3e alinéa

Proposition subsidiaire Küchler

(si la proposition de la majorité de la commission est rejetée)

...

d. L'électrification d'immeubles et d'habitats dont le raccordement à un réseau public serait d'un coût disproportionné ou porterait atteinte au site.

e. (nouvelle) Pour les petites usines hydrauliques jusqu'à

300 kW de puissance brute installée, le débit résiduel peut être réduit de manière à garantir l'exploitation tout en respectant les impératifs de l'environnement.

f. (nouvelle) L'exploitation de canaux et d'étangs, pour autant que ceux-ci constituent des biotopes naturels et assurent une compensation écologique (cf. art. 18b 2e al., LPN).

Bst. b – Let. b

Item, Berichterstatter: Das eigentliche Herzstück der Revision ist die Regelung der Restwassermenge. Bei der Mindestrestwassermenge handelt es sich um den «Schicksalsparagrafen». Er wurde nicht umsonst am intensivsten diskutiert. Das wird auch heute der Fall sein. Nach dem Modell des Bundesrates soll der Bund für die Festlegung der Mindestwassermenge zuständig sein. Das wird in Artikel 32 geregelt. Die Kantone ihrerseits können im Rahmen einer Interessenabwägung die Mindestmenge erhöhen. Das ist in Artikel 33 festgelegt. Die Mindestrestwassermengen sind so festgelegt, dass sie keine nochmalige Verminderung zulassen, sollen die Ziele der Revision nicht unterlaufen werden. Nur so können die Interessen des Gewässer- und Landschaftsschutzes gewahrt werden. Eine geringe Energieeinbusse, die aber nach Auskunft der Fachleute zu verantworten wäre, ist der Preis für den Schutz der Gewässer. Es stehen sich hier Nutzungs- und Schutzinteressen gegenüber.

Die Revision hat die Wiederherstellung des Gleichgewichtes dieser Interessen im Auge. Nun stehen sich nach wie vor verschiedene Lager gegenüber. Auf der einen Seite stehen die Mehrheit des Nationalrates und die Minderheit des Ständerates zusammen mit dem Bundesrat, auf der anderen Seite die Mehrheit des Ständerates und die Minderheit des Nationalrates. Letztere sagt, dass die vom Bundesrat gewählte Formel zu starr sei; sie wirke sich in gewissen Gebieten unverhältnismässig aus. Es brauche darum eine gesetzliche Regelung, die eine Verhältnismässigkeitsprüfung für die Mindestrestwassermenge zulasse. Mit einer übertriebenen, starren und den örtlichen Verhältnissen nicht angepassten Restwassermenge schiesse man über das Ziel hinaus und verhindere sinnvolle und zweckmässige Lösungen, die allen Interessen, auch den ökologischen, dienten. Die Minderheit betont, dass die Mindestmenge eine Grenze darstelle, die nicht nochmals tiefer gesetzt werden könne. Sie weist darauf hin, dass fast alle Kantone, die neu die Restwassermengen festlegen mussten, höher gegangen seien, als der bundesrätliche Vorschlag zwangsläufig erfordere. Das sei ein Indiz dafür, dass die gewählte Linie gemäss der Matthey-Formel sehr tief liege. Es gelte, darauf aufmerksam zu machen, dass der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates zugunsten von berechtigten Ausnahmen modifiziert worden sei – so Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b.

Zur Entstehung dieser Differenz in Artikel 32: Im Oktober 1988 fasste der Ständerat die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausnahmen in Absatz 1 zusammen und beschloss zwei neue Ausnahmebestimmungen: Absatz 2 (Interessenabwägung für die Mindestmenge) und Absatz 3 (Produktionsgarantie für die Winterenergie). Im Juni 1989 stimmte der Nationalrat dem Absatz 1 zu und lehnte die Absätze 2 (wegen Systemwidrigkeit) und 3 (wegen zu grosser Privilegien) ab. Im Dezember 1989 verzichtete der Ständerat auf die Absätze 2 und 3, erweiterte aber Absatz 1 mit einem Zusatz zu Buchstabe b (Erweiterung des Planungspflichten) und einem neuen Buchstaben d (Produktionsgarantie wie früher in Absatz 3).

Im März 1990 lehnte der Nationalrat die Ständeratsbeschlüsse erneut ab. Die ablehnende Haltung des Bundesrates ist im Amtlichen Bulletin nachzulesen. Im April 1990 schlug unsere Kommission eine neue Formulierung vor. Es liegen auch noch weitere Abänderungsanträge zu den Anträgen der Mehrheit auf dem Tisch.

Wir sollten zuerst Buchstabe b bereinigen. Dazu möchte ich noch eine kurze Ausführung machen. Artikel 32 Buchstabe b ist etwas klarer formuliert als der frühere Beschluss des Ständerates. Er will einerseits wie bisher die Möglichkeit zum Ausgleich einer zu tiefen Restwassermenge auch auf benachbarte Gebiete des Schutzplanungspflichten ausdehnen. Anderer-

seits bedeutet aber der Einbezug des zeitlichen Elementes eine wesentliche Erweiterung der Ausnahmebestimmungen, die die Minderheit nicht akzeptiert. Dieses Element würde die Unterschreitung der Mindestmengen ohne gleichzeitige Kompensation in einem Nachbargewässer erlauben. Zur Kompensation könnten selbst natürlicherweise anfallende Hochwasser herangezogen werden. Die Regelung würde dem Anliegen dienen, die Restwassermengen im Winter unter das Minimum abzusenken, gerade in einer Zeit, in der die Wanderung der Edelfische zu ihrem Laichplatz stattfindet.

Es liegen weitere Anträge vor. Herr Danoth hat einen Antrag eingereicht, der den Buchstaben b modifiziert; er wird diesen Antrag sicher noch begründen. Die Minderheit wird von Herrn Onken angeführt.

Onken, Sprecher der Minderheit: Ich bin wirklich nicht sicher, ob eigentlich noch jemand versteht, was sich bei diesem Gesetz ganz allgemein, besonders aber bei Artikel 32, abspielt. Ich bin nicht sicher, ob noch jemand nachvollziehen kann, weshalb die Mehrheit derart acharniert, derart unbeugsam um eine Fassung ringt, die als Kompromiss jenseits des Kompromisses ganz einfach nicht akzeptabel ist. Es ist ein Feilschen – anders kann man das, was wir hier erleben, leider nicht nennen –, das nicht nur im Rate selbst, sondern auch in der Öffentlichkeit zu Verhärtungen geführt hat.

Wir haben nun einmal den Verfassungsauftrag, angemessene Restwassermengen zu sichern! Und nach vielen Jahren kommen wir diesem Auftrag nun in diesem Gesetz in einer Weise nach, die an der untersten, an der alleruntersten Grenze liegt. Die Mindestwassermengen, die wir in Artikel 31 festgeschrieben haben, garantieren bestensfalls ein Überlebensminimum und stellen die geforderten angemessenen Restwassermengen noch keineswegs sicher.

Es gibt genügend Experten – Sie kennen ihre Gutachten, nach denen mit diesen Mindestwassermengen die Funktion unserer Fließgewässer als Lebensraum, als Landschaftselement, auch als Grundwasserspender nicht mehr erfüllt werden kann. In Artikel 31 sind Alarmgrenzen festgeschrieben worden und nicht mehr. Dieses Minimum soll nun in Artikel 32 mit den vorgesehenen Ausnahmebestimmungen der Kommissionsmehrheit nochmals unterlaufen werden. Von den Ausnahmen, die der Bundesrat vorgesehen hat, rede ich schon gar nicht mehr, obwohl auch sie diskutabel sind, aber sie stellen einen Kompromiss, einen Mittelweg dar. Also bitte, belassen wir es doch bei diesen Ausnahmen, die der Bundesrat vorgesehen und die auch der Nationalrat akzeptiert hat.

Was die Mehrheit der Kommission jetzt vorschlägt, ist im Grunde genommen ein Rückzugsgefecht. Fingerbreit wird Terrain preisgegeben. Vergleichen Sie einmal die drei Varianten des Ständerats miteinander, und vergleichen Sie sie mit der schlüssigen, folgerichtigen Linie, die Bundesrat und Nationalrat eingehalten haben und die lautet: Artikel 31 darf im Prinzip nicht aufgeweicht werden. Jenseits dieses äussersten Zustandsses ist keine Interessenabwägung, kein Kompromiss mehr möglich.

Auch nicht der Kompromissvorschlag, den Herr Danoth jetzt in letzter Minute noch eingebracht hat. Natürlich sind seinem Antrag gemäss in Buchstabe d 20 Prozent mehr als 10 Prozent. Natürlich ist das ein Entgegenkommen, und man muss es anerkennen, denn es ist Herrn Danoth und den Kreisen, die er vertritt, sicher nicht leichtgefallen. Doch das ganze Vorgehen an sich ist eben nicht nur fragwürdig, sondern falsch.

Die Verfassung schreibt uns zwingend angemessene Restwassermengen vor, die es zu sichern gilt. Da kann man doch nicht das Pferd am Schwanz aufzäumen, plötzlich bei der Nutzung anknüpfen und sagen: Wenn die Energieproduktion um so und soviel sinkt, darf man schon davon abweichen. Das ist die völlige Umkehrung dessen, was in der Verfassung steht. Dort haben die Restwassermengen den Vorrang, und das Prinzip liegt gerade nicht bei der wirtschaftlichen Nutzung, bei der Herr Danoth jetzt erneut ansetzt. Wir machen ein Gewässerschutzgesetz – das dürfen wir einfach nicht vergessen – und nicht ein Gesetz zum Schutze der Elektrowirtschaft!

A propos Nutzung, auch dazu noch ein Wort. Bei der Einhaltung der Mindestwassermenge, die der Bundesrat in Artikel 31 vorschlägt, geht es um 5,6 Prozent Einbussen: 5,6 Prozent, nicht mehr und nicht weniger! Wenn die Kantone gemäss Artikel 33 die Mindestwassermengen allenfalls noch erhöhen, kommt noch etwas dazu. Aber dieses verkraftbare Opfer, diesen kleinen Preis müssen wir zu bezahlen bereit sein, wenn wir den Verfassungsauftrag einlösen und unsere letzten Fließgewässer tatsächlich schützen wollen. Tun wir das nämlich nicht, schlägt ganz sicher die Initiative ein. Diese geht viel weiter, sie bringt viel restiktivere Nutzungsbeschränkungen. Sie ist mit 177 000 Stimmen eingereicht worden. Sie stösst auf grosse Sympathie in breiten Kreisen unserer Bevölkerung. Das wissen Sie sicher auch. Wir müssen damit rechnen, dass sie eine echte Chance hat, weil sie einen Nerv unserer Bevölkerung trifft. Sie hat grosse Aussichten, angenommen zu werden, wenn in diesem Gesetz nicht der politische Wille kundgetan wird, wenigstens den heutigen Bestand unserer ohnehin schon zu 90 Prozent genutzten Fließgewässer zu erhalten und unsere Flüsse und Bäche in diesem Rahmen zu schützen. Ich bitte Sie deshalb, dem Nationalrat zu folgen, nachzugeben und einzulenken und diesem Kompromiss zuzustimmen sowie die Anträge der Kommissionsmehrheit, aber auch die, die Herr Danoth jetzt noch eingebracht hat, abzulehnen.

Danoth: Sie verstehen, dass ich bei diesem Herzstück der Auseinandersetzung etwas mehr aushole und vor allem vom Grundsatz her meine beiden Anträgen zu Artikel 32 Buchstaben b und d *in globo* begründe.

Dem Ständerat ist ja der Vorwurf nicht erspart geblieben, er unterlaufe mit seinen Beschlüssen das zweistufige Verfahren zur Festsetzung angemessener Restwassermengen, er verwässere gleichsam die Restwasservorschriften, er höhle das Existenzminimum der Fließgewässer aus. Solche Kritik geht nach meiner Ueberzeugung an der Sache vorbei und verkennt, dass der Ständerat – nachdem er durchaus valable Alternativen zugunsten der bundesrätlichen Konzeption des zweistufigen Verfahrens aufgegeben hat – um einen gerechten Ausgleich bemüht war und dies, wie es die heutigen Anträge zeigen, auch weiterhin ist. Das Ringen um den gerechten Ausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, die aufgrund der geltenden Verfassungsbestimmung (Art. 24bis) – Herr Kollege Onken, das ist ein Verfassungsauftrag – im Prinzip gleichwertig sind, ist nach meiner festen Ueberzeugung legitim.

Die sachlichen Differenzen zwischen Bundesrat/Nationalrat und Ständerat sind zu einem beträchtlichen Teil darauf zurückzuführen, dass sich die unbestreitbare Individualität eines jeden Gewässers, vorab in den Bergen, der sogenannten Matthey-Formel der ersten Stufe entzieht. Auch die Oekologen vertreten sehr bestimmt die Auffassung, dass jedes Gewässer nach seinen Eigenheiten beurteilt werden müsse. Ich finde es nicht ganz gerecht, wenn man – wie das Herr Onken gemacht hat – Vertretern der Bergkantone, versteckt oder offen, den Vorwurf macht, sie würden die Verfassung nicht befolgen, obwohl sie nur das tun, was sie legitimerweise tun dürfen, nämlich auf die Schwachstellen dieser Matthey-Formel aufmerksam machen.

Nirgends in der Verfassung steht, dass die Restwasservorschriften nach Formeln schematisch festgelegt werden müssen. Es heisst: «Vorschriften für angemessene Restwasserbestimmungen.» Diese Vorschriften wollen wir, genau wie Sie auch, einhalten. Wo die Angemessenheit liegt, darin sind sich die Geister nicht einig.

Beispiele von Konzessionerneuerungen – Beispiele aus allerjüngster Zeit und nicht aus dem Theoriebuch – haben aufgezeigt, dass angepasste, flexible Lösungen, selbst nach Auffassung und Vorschlag von Oekologen – beispielsweise Fischereiologen; ich kann sie Ihnen nennen –, nur möglich sind, wenn je nach Notwendigkeit Abstufungen vorgenommen werden, handle es sich um Abstufungen örtlicher Gegebenheiten oder um saisonale Unterschiede. Dabei zeigt es sich, dass ab und zu auch eine Veränderung der Matthey-schen Mindestwassermenge unerlässlich ist, nicht weil Planer und Politiker schlecht wollen, sondern weil die Natur es so will.

Unsere Aufgabe ist indessen, sicherzustellen, dass sich in der Gesamtbilanz der fraglichen Gegend oder des biologischen Jahresablaufes kein für die Oekologie – ich unterstreiche das – ins Gewicht fallendes Defizit ergibt. Das ist unser ehrliches Bestreben. Der Ausgleich erfolgt dann im topographisch zusammenhängenden Gebiet durch anderweitigen Verzicht auf Wasserentnahme oder durch höhere als sonst vorgeschriebene Restwassermengen in der anderen Jahreszeit, das heisst im Sommerhalbjahr.

Mit solchen differenzierten Lösungen lassen sich aber die legitimen Schutz- und Nutzungsinteressen besser in Einklang bringen. Anders ausgedrückt: Oekologische Vorteile brauchen nicht unbedingt mit wirtschaftlichen Nachteilen in dieser Grössenordnung erkauft zu werden. Nicht eine Minimierung um jeden Preis heisst die Parole, sondern eine Optimierung beider gleichwertiger Funktionen der Gewässer ist gefordert. Dieser Grundgedanke liegt meinen beiden Anträgen zugrunde. Die beiden Ausnahmen gehen vom Gedanken aus, dass viele Gebirgsflüsse im Winter ausgetrocknet bzw. gefroren sind und daher auch keine Fischwanderung stattfindet. Die Fische sind nämlich gescheiter, als viele Politiker es ihnen zutrauen. (*Heiterkeit*) Sie passen sich den natürlichen Gegebenheiten selber an. Es hat daher auch keinen Sinn, in dieser Zeit die gleichen Restwassermengen zu verlangen wie während der Vegetation. Damit können die grossen Energieeinbussen vor allem hinsichtlich wertvoller Winterenergie wenigstens gemildert werden.

Ich möchte hier betonen, dass die UVP, welche seit zwei Jahren in Kraft ist und die bereits einigen Wirbel hervorgerufen hat, indem sie als Bauverzögerungsinstrument bezeichnet worden ist, in allen Fällen zur Anwendung gelangt. Die UVP beinhaltet die Abklärung sämtlicher Anliegen des Fischereiwesens und des Natur- und Heimatschutzes.

Der Bundesrat beziffert die Einbussen der Restwassermengen auf insgesamt 5,6 Prozent. Diese Zahl steht ja offenbar fest. Die vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband 1987 veranlasste Studie kommt auf Energieeinbussen von zwischen 2,6 und 5 Milliarden Kilowattstunden jährlich, was der Produktion eines Kernkraftwerks in der Grössenordnung von Leibstadt entspricht.

Selbst Professor Daniel Vischer, Direktor der Versuchsanstalt für Wasserbau an der ETH Zürich, stellte in einem kürzlich publizierten Artikel auf diese Zahlen ab und folgerte: «Will man heute also die Energieeinbisse beziffern, die das in Revision begriffene Gewässerschutzgesetz verursacht, steht man vor der Schwierigkeit, dass sich nur der Minimalwert errechnen lässt, nicht aber der Maximalwert, der ein Vielfaches davon betragen kann. Damit lässt sich auch der wahrscheinliche Wert, der dazwischen liegt, nicht genau abschätzen.» Er sagt aber, diese 2,6 bis 5 Milliarden seien realistisch, und kommt auf einen Mittelwert von 3,8 Milliarden. Dann schreibt er wörtlich: «Eine Energieeinbisse von 3,8 Milliarden Kilowattstunden macht aber 12 Prozent der heutigen, und wie sich noch zeigen wird, kaum vermehrbares mittleren Jahresproduktion aller Schweizer Kraftwerke aus.»

Das Streben nach möglichst geringen Energieverlusten ist legitim, vor allem angesichts des heute doch etwas eigenartigen energiepolitischen Umfeldes. Dies vor allem in der Oekologie, wo kaum empfindliche Eingriffe oder Opfer entgegenstehen. Die anstehende Volksinitiative soll uns selbstverständlich zu denken geben. Sie soll uns dazu veranlassen, diesem Anliegen Rechnung zu tragen; sie entbindet uns aber nicht von der Einhaltung der bestehenden Verfassung, nach der wir eine Abwägung vornehmen müssen.

Der Ständerat hat nun – um zu diesem Artikel 32 Buchstabe b zu kommen – ursprünglich eine Generalklausel vorgesehen, die viel weiter ging. Sie griffe nämlich immer dann, wenn die Folgen unverhältnismässig wären. Der Nationalrat und der Bundesrat opponierten natürlich, worauf die Verhältnismässigkeitsklausel fallengelassen wurde. Sie wurde ersetzt durch einen Ausgleich aufgrund einer Schutz- und Nutzungsplanung im begrenzten, topographisch zusammenhängenden Gebiet.

Dieser Lösung hat sich der Nationalrat in seiner ersten Lesung angeschlossen. Dann ist eine gewisse Verunsicherung einge-

treten, indem in der ständerätslichen Kommission verschiedene Anderungen vorgenommen worden sind. Zweite Lesung: «in geeignetem Gebiet in der Umgebung des Werkes», das hat der Nationalrat abgelehnt, und jetzt – vor der dritten Lesung – «gleiches oder benachbartes Gebiet». Ich habe mich zum Ueberdenken dieser Fassung entschlossen und nicht einfach unbeugsam die Mehrheitsposition durchboxen wollen.

Sinn und Zweck dieser Ausnahmebestimmung soll es doch sein, dass das Wasserregime in gleichen, d. h. topographisch zusammenhängenden Gebieten nicht gestört werden darf. Dies muss durch eine einschränkendere Bestimmung sichergestellt werden. Daher mein Antrag; es darf nicht mehr das benachbarte Gebiet erfasst werden, sondern nur das topographisch zusammenhängende Gebiet, weil das ja eine Einheit darstellt.

Bei den Jahreszeiten haben Beispiele gezeigt – siehe Lucendro und Kraftwerk Hospental; ich habe das in der Kommission darstellen dürfen –, dass auch diese für kleinere Flüsse eben grösseren Mindestrestwassermengen im Winter zu Schwierigkeiten führen. Beim Kraftwerk Hospental, das unterhalb der Lucendro-Fassung liegt, hätte man während des Winters drei Monate den Betrieb einstellen müssen; es wäre zuwenig Wasser vorhanden, um die Turbinen in Gang zu halten, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu erreichen. In einer Jahreszeit, in der für die Oekologie nichts gewonnen werden kann, hätten während dreier Monate die 10 bis 12 Arbeiter stempeln müssen.

Ich schlage Ihnen daher die Einschränkung auf das topographische Gebiet vor, um den Bedenken, die mit Recht im Nationalrat zu diesem Artikel geäussert worden sind, Rechnung zu tragen. Ich nehme an, dass der Nationalrat dieser Fassung zustimmen kann, weil sie der ursprünglichen Fassung – auf Seite 12 der Fahne des Ständerates – entspricht, wo es heisst «im gleichen Gebiet». Man könnte diesen Passus sogar wörtlich übernehmen, aber weil dieser Ausdruck offenbar zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, schlage ich Ihnen vor «in diesem Gebiet», das bezieht sich auf das engbegrenzte, topographisch zusammenhängende Gebiet. Das ist also keine Differenz zur ersten Fassung des Ständerates, die vom Nationalrat angenommen worden war. Ein Zusatz ist nur bezüglich der saisonalen Differenzierung möglich. Dieser Fassung sollte zugestimmt werden, damit wir im Winter weniger Einbussen erleiden und dafür im Sommer den Ausgleich vornehmen können.

Ich schlage Ihnen dies also vor und möchte auch die Kommissionsmehrheit bitten, dieser neuen, strengeren Fassung im Interesse des Gewässerschutzes zuzustimmen.

Lauber: Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Was ist in dieser Angelegenheit eigentlich geschehen? Von Schlagwörtern in der Presse, der Ständerat widersetzt sich einem zeitgemässen Gewässerschutzgesetz, über den generellen Vorwurf, er beachte die Schutzinteressen nicht genügend, bis hin zu den Drohungen, die extrem formulierte Gewässerschutz-Initiative werde wegen der Haltung des Ständerates nicht zurückgezogen, konnte man, seit diese Revision im Parlament traktandiert ist – das ist einige Zeit her –, alles lesen, hören oder fernsehen.

Der Ständerat hat aber bisher sowohl in der vorberatenden Kommission unter dem Präsidium von alt Ständerat Hefti wie auch im Plenum mehrmals und grossmehrheitlich daran festgehalten, dass eben diese Schutzinteressen nicht einseitig über die Anliegen der Volks- bzw. Energiewirtschaft zu stellen seien, sondern dass den Kantonen im Einzelfall ermöglicht werden solle, eine ausgewogene Interessenabwägung von Fall zu Fall vorzunehmen.

Gerade aus diesem Grunde hat sich der Sprechende mehrmals gegen eine starre, auf empirischen Untersuchungen basierende Matthey'sche Formel gestellt, welche eben keine vernünftige Differenzierung der Restwasserfrage für die einzelnen zur Diskussion stehenden Gewässerstrecken erlaubt.

Wir haben verschiedentlich versucht, darzulegen, dass gerade in den Bergkantonen dem besonderen Charakter der Fließgewässer mit ihrer hochwasserähnlichen Wasserführung im Sommer und der praktischen Trockenlegung in den

Wintermonaten nicht oder eben zu wenig Rechnung getragen wird. Solche Regelungen sind deshalb als generelle gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Restwassermengen nicht nur ungeeignet, weil zu starr, sondern sie führen im Einzelfall zu unverhältnismässigen und willkürlichen Resultaten. Die Bundesverfassung gibt dem Bund in Artikel 24bis die Kompetenz, angemessene Restwassermengen zu sichern. Die Wahrung des Gesamtinteresses wird aber dabei ebenfalls gleichgewichtig und ausdrücklich genannt, wie auch die Bedürfnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone.

Wenn der Ständerat in Abwägung der Gesamtinteressenlage zu andern Schlüssen gekommen ist – und hoffentlich kommt – als die Umweltschutzorganisationen, ist das verständlich.

Die Festlegung von Restwassermengen ist eine Sache des Masses. Zu grosse Restwassermengen können für den einzelnen Bach oder das Tal zwar vorteilhaft sein, zu grosse Restwassermengen bedeuten aber gleichzeitig auch eine Verschleuderung unserer einzigen einheimischen Ressource, der Wasserkraft. Jede Kilowattstunde, die nicht durch Wasserkraft produziert wird, muss durch das Verbrennen von Kohle, Öl, Gas oder in Kernkraftwerken erzeugt werden. Die Verbrauchszunahme an Elektrizität, wie wir sie in den letzten Jahren registrieren mussten, könnte nur durch rigorose und staatlich dekretierte Interventionen gedämpft werden. Die Angemessenheit der Restwassermengen mit dem verbindlichen Auftrag, gegebenenfalls differenzierte Restwassermengen vorzuschlagen, ist vorerst in der Gesetzgebung durch das Parlament zu bestimmen. Später sind es die gewählten Behörden in den Kantonen, die hier im Einzelfall zu entscheiden haben. Aus dieser Sicht ist es politisch nicht verantwortbar, der Beurteilung der Restwasservorschriften durch die Umweltorganisationen und ihre politischen Träger einen so starken Parteistandpunkt in diesen Ueberlegungen zuzubilligen.

Schliesslich möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Frage einer differenzierten Handhabung der Restwassermenge sowohl politisch wie auch wirtschaftlich zu Unrecht hochgespielt wurde und wird, wie wenn es um die Existenz unseres Staats ginge. Gerade in Umweltschutzkreisen, welche mehr Umweltschutz als Politik betreiben, ist man sich heute weitgehend einig, dass es außerordentlich schwierig ist, vorgängig und schematisch alle Veränderungen eines Wasserregimes kurz- und langfristig festzustellen und so zu quantifizieren. Es wurde insbesondere deutlich gemacht, dass es kaum möglich ist, mit Pauschallösungen allen Gewässerverhältnissen – insbesondere denjenigen im Berggebiet mit den sehr verschiedenartigen Abflussmengen – Rechnung zu tragen, weil die Natur andere Gesetze kennt.

Zum letzten Mal zur Feststellung der zu erwartenden Energieeinbussen im Clinch mit dem Auftrag einer sicheren Stromversorgung: Wer weiss es nicht – die Wasserkraft verursacht keine Immissionen. Sie ist eine der umweltfreundlichsten Energiebereitstellungen. Ich bin fest davon überzeugt, dass sie dort, wo sie ökonomisch und ökologisch vertretbar ist, gefördert werden muss. Die Einschränkung der Produktion aus unseren Wasserkraftwerken und die erhöhten Restwasservorschriften werden uns daher umwelt- und energiepolitisch viel, ja sehr viel mehr kosten – Resultat: ein umweltpolitisches Eigentor!

In energiewirtschaftlicher Hinsicht möchte ich noch einmal unmissverständlich festhalten, dass mit unseren Wasserkraftanlagen im Zeitpunkt der Beendigung der Wasserrechtskonzessionen mit Betriebsschliessungen zu rechnen ist. Ist das der Lohn für den immensen volkswirtschaftlichen Beitrag, welchen die Bergkantone der schweizerischen Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt haben?

Wenn jemandem der Glaube an dieses Statement fehlt, dann kann ich ihm wenigstens noch einmal in Erinnerung rufen, dass für den Kanton Wallis in einem Trockenjahr wie 1989 Produktionseinbussen in den Wasserkraftanlagen bis zu 26 Prozent Wirklichkeit werden. Das sind nicht 5,6 Prozent, wie es Herr Onken hier dargelegt hat, das sind auch nicht die 12 Prozent, von denen im Bericht von Herrn Professor Vischer die Rede ist. Für unseren Kanton ist das bei analogen Verhältnissen wie 1989 ein Viertel Produktionsausfall.

Es geht nicht darum, hier und heute zum letzten Mal gegen oder für einen wirksamen Gewässerschutz ein Plädoyer zu halten; alle in diesem Saal sind sich darob einig. Es geht noch weniger darum, einem zeitgemässen Gewässerschutzgesetz einen faulen Zahn einzubauen. Ich plädiere lediglich gegen eine exzessive Legalisierung der Schutzinteressen und dafür, dass die Kantone von den vorgesehenen starren Regelungen vernünftige Ausnahmen machen können. Ich bin überzeugt, dass der Schweizer die Energieerzeugung auch in Zukunft nicht grundsätzlich vollumfänglich dem Ausland überlassen will, sondern dass er im Einklang mit den Interessen des Umweltschutzes gerade im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte Optionen offenhalten will. Dieser Schweizer frönt zwar der Auslandabhängigkeit bei sämtlichen Fossil-, Brenn- und Treibstoffen, neuerdings auch bei der Atomenergie, ohne dass er sich dessen recht bewusst ist. Hier haben wir die Gelegenheit, wenigstens über eine kompromissbereite Formel Ausnahmen festzulegen, welche ansonsten dieses gigantische Werk der Stromerzeugung aus Wasserkraft in Zukunft hart kompromittieren könnte. Eine derartige drastisch über den Leisten der Schutzinteressen geschlagene Gewässerschutzpolitik hat das Berggebiet nicht verdient, ein Berggebiet, das für eine sichere Stromversorgung im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft Grosses geleistet und teilweise auch grosse Opfer erbracht hat.

Aus diesen Gründen halte ich an Artikel 32 Buchstaben b und d der ständerätlichen Fassung, also der Kommissionsmehrheit, fest.

Jagmetti: Zweimal hatte ich das Privileg, hier den Standpunkt der Kommissionsminderheit zu vertreten. Wenn heute mein Name bei der Minderheit fehlt, so nicht, weil ich ihr abtrünnig geworden wäre, ganz im Gegenteil, sondern weil mir das Sitzungsprogramm die Teilnahme an der Sitzung nicht erlaubt hat.

Ich darf Sie daran erinnern, dass der Nationalrat im zweiten Durchgang auf die Artikel 28a und 28b verzichtet hat. Mit diesen Artikeln 28a und 28b, die der Nationalrat eingebaut hätte, war er sehr nahe bei der Initiative. Er hat darauf verzichtet, an diesem Standpunkt festzuhalten, und ich möchte Sie nun bitten, dass wir in der dritten Runde auch unsererseits einer Verständigungslösung entgegenkommen.

Nun zu den Anträgen. Buchstabe b: Was der Nationalrat in der zweiten Runde beschlossen hat, ist nichts anderes, als die Fassung des Ständerates anzunehmen, die wir in der ersten Runde neu formuliert hatten. Also sollte es uns nicht so wahnsinnig schwerfallen, dem Nationalrat zu folgen und einfach auf das zurückzugehen, was wir selbst – in Abweichung von der bundesrätlichen Fassung – in der ersten Runde beschlossen hatten.

Wenn Sie nun die Texte miteinander in Beziehung stellen – den Text der Kommissionsmehrheit; die Abänderung von Herrn Danioth; das, was wir in der ersten Runde beschlossen haben –, dann liegen die Unterschiede ja wirklich in den Feinheiten und nicht in der Grundausrichtung. Ich habe durchaus Verständnis für die Überlegungen von Herrn Danioth, die wir sehr gut in die Kommissionsberatung bei der ersten Lesung hätten einfließen lassen können. Aber nachdem wir selbst einen entsprechenden Beschluss gefasst hatten und im Grunde genommen kein grundlegender Unterschied zu dem vorliegt, was uns heute vorgeschlagen wird, wäre es doch Zeit, dass wir Buchstabe b in der Fassung bestätigen, die wir seinerzeit angenommen hatten.

Herr Danioth, ich habe bei der letzten Beratung versucht, mich eingehend mit diesem Buchstaben b auseinanderzusetzen. Ich habe weder im Rat noch in den Medien irgendein Echo gefunden. Ich verstehe das; die Unterschiede liegen in den Feinheiten, es sind nicht Grundausrichtungen, über die wir jetzt in der dritten Runde noch Beschluss fassen sollten.

Also ich bitte Sie, Buchstabe b so zu fassen, wie wir ihn in der ersten Runde beschlossen hatten, d. h. Zustimmung zum Nationalrat.

Bei Buchstabe d stellt sich die Frage, ob wir bisherige Wasserkraftkonzessionen einfach unverändert oder mit Reduktion um maximal 10 Prozent bzw. nach Herrn Danioth um maximal

20 Prozent weiterführen sollen. Ist eine Wasserkraftkonzession erteilt, dann besteht ein wohlerworbenes Recht für die ganze Konzessionsdauer. Das hat der Anwendung des Fischereigesetzes im Unterengadin, in Ilanz usw. Grenzen gesetzt. Während der Konzessionsdauer besteht ein Schutz, da sind wir uns alle einig, und das wird auch nicht geändert. Die Frage ist nur, ob eine Bestandessgarantie über den Ablauf der Konzessionsdauer hinaus bestehen soll oder ob nach Ablauf der Konzession das geschehen soll, was wir in Artikel 31 für biologisch notwendig erachtet haben.

Ich bitte Sie, dieser Lösung zuzustimmen und hier dem Nationalrat zu folgen: Verzichten wir auf diese 10-Prozent-Klausel und damit auf die Bestandessgarantie von 90 Prozent bisher ausgenutzter Wasserkraft auch nach Ablauf der Konzessionsdauer. Wir machen nichts anderes, als das, was wir nach Artikel 31 für biologisch richtig halten, nach Ablauf der Konzessionsdauer auch zu verwirklichen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Nationalrat zu folgen.

Ich möchte nur noch zwei, drei kleine Bemerkungen machen. Herr Danioth hat uns erklärt, welche Rückwirkungen die Restwasservorschriften nach den Ausführungen von Professor Vischer auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte haben werden. Darf ich einfach darauf hinweisen, dass in der Kommission nachgewiesen worden ist, dass der entscheidende Anteil daran sich aus Artikel 33 und nicht aus Artikel 31 ergibt? Es ist dort, wo die grosse Rückwirkung vorhanden ist, und dort liegt ja die Zuständigkeit bei den Kantonen; diese Bestimmung ist von ihnen anzuwenden.

Herrn Lauber darf ich darauf hinweisen: Die Kompetenz, von der Sie sprachen, ist keine Ermächtigung, sondern ein verbindlicher Auftrag; er steht seit 15 Jahren in der Verfassung, unter Angabe der Zielsetzungen. Sind Sie nicht auch der Meinung, es sei Zeit, dass wir ihn jetzt verwirklichen?

Ich bitte Sie, in der dritten Runde bei Artikel 32 dem Nationalrat zu folgen. Sie folgen damit in Buchstabe b nur Ihren eigenen Beschlüssen der ersten Runde.

Danioth: Ich möchte zum Votum von Ständerat Jagmetti Stellung nehmen, was Artikel 32 Buchstabe b betrifft. Zu Buchstabe d werden wir ja noch sprechen.

Selbstverständlich, ich habe darauf hingewiesen, gab es in einer früheren Phase einen gewissen Konsens. Allerdings hatte der Ständerat zusätzliche Bestimmungen auch bei Buchstabe d, und man muss die Buchstaben b und d zusammennehmen. Die ständeräliche Kommission hat beide Bestimmungen in Wiedererwägung gezogen.

Mein Antrag bezüglich des Gebietes geht zurück auf die konforme Auffassung von Ständerat und Nationalrat. Hier haben wir keine materielle Differenz mehr, sondern eine Präzisierung, dass das zusammenhängende Gebiet, das ja auch wasserbiologisch wichtig ist, nicht gestört werden darf. Hier haben mich die Ausführungen im Nationalrat überzeugt; auch diejenigen von grüner Seite, das ist durchaus richtig. Das wollte ich verdeutlichen.

Neu hineingekommen ist der saisonale Ausgleich. Wir haben bei den weiteren Abklärungen gesehen, dass gerade die kleineren Werke betroffen sind, wenn der Ausgleich nicht saisonal vorgenommen werden kann, weil bei Artikel 33 ja festgehalten ist, dass die saisonalen Unterschiede bei Artikel 31 eine Schranke finden. Hier könnte man bei der ersten Stufe auch diese Abwägung vornehmen.

Man muss eine Gesamtabwägung vornehmen. Wenn man im Winter weniger vorschreibt, muss man dafür im Sommer ausgleichen. Das ist die einzige kleine Differenz, die ich in der Kommission dargelegt habe und die auch von Fachleuten an der Front als richtig empfunden worden ist. Dieser saisonale Ausgleich sollte ermöglicht werden.

Bundesrat Cotti: Ich bewundere unsere Ständeräte Danioth und Lauber, wie geschickt sie vorgehen. Auf der einen Seite wird streng und hart festgehalten, auf der anderen werden objektive Fortschritte vorgeschlagen – denn niemand wird behaupten, 10 Prozent seien gleich 20 Prozent –, die aber – ich

muss es sagen und werde es zu beweisen versuchen – am Wesentlichen vorbeigehen und deshalb vom Bundesrat leider nicht angenommen werden können.

Wieso sage ich leider? Weil Herr Danioth mit Recht gesagt hat, dass wir uns hier in einem zentralen Element dieser Gesetzesrevision befinden. Ohne dieses Element hätte man wahrscheinlich die Revision gar nicht vorgenommen. Auch der Ständerat muss sich bewusst sein, dass hier ein Kernpunkt besteht, um den sich auch weiterhin die Diskussion gestalten wird.

Ich werde versuchen, zuerst einmal über das Grundsätzliche, nachher über die Auswirkungen auf die Energieproduktion zu sprechen, und ganz am Schluss werde ich dann einige Folgerungen, die für den Bundesrat selbstverständlich sind, darlegen.

Der Bundesrat bringt einen Vorschlag, der wesentliche materielle und institutionelle Vorteile beinhaltet. Auf der einen Seite folgt er ohne Zweifel, Herr Jagmetti, den Verfassungsbestimmungen und legt Bestimmungen für die Restwassermengen fest, im Rahmen von Bundesrecht, wie das die Verfassung verlangt. Diese Bestimmungen sind aber – wir werden es nachher sehen – bei der Quantifizierung so geringfügig, so minimal, dass selbstverständlich den Kantonen die weitere Ausführung dieser allgemeinen Verfassungszielsetzung im Rahmen von Artikel 33 überlassen wird. Die Kantone können ergänzende Massnahmen treffen.

Wenn Sie dem Bund die Möglichkeit verweigern, minimale Vorschriften zu erlassen, überlassen Sie letzten Endes den ganzen Fragenkomplex den Kantonen und entleeren die Revision aller Inhalte. Das betrifft vor allem die sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen.

Denken Sie daran, dass diese ganze Revision mit einer ganz spezifischen Zielsetzung gemacht wurde, die, abgesehen von einzelnen Beteuerungen, praktisch in Vergessenheit geraten ist. Man wollte nämlich unsere Gewässer quantitativ besser schützen als heute, und zwar sowohl im Sommer als auch im Winter, denn es bleibt bei der ökologischen Zielsetzung, dass der Schutz unserer Gewässer – auch quantitativer Art – im Winter genau so wichtig ist wie im Sommer.

Deshalb können wir dem Antrag von Herrn Danioth, welcher eine wesentliche Unterscheidung zu den Anträgen des Nationalrates beinhaltet, nicht zustimmen. Der Unterschied liegt darin, dass Sie die Kompensation saisonmäßig vorsehen, was der Nationalrat gar nicht will. Der Nationalrat sieht nur eine örtliche Kompensation vor, und zwar in begrenztem Gebiet. Das wollen auch Sie mit Ihrem Vorschlag, aber Sie behalten zusätzlich die zeitliche Kompensation, der auf keinen Fall zugestimmt werden darf.

Ich möchte nicht sehr lange über die einzelnen Aspekte dieser ökologischen Notwendigkeit des Schutzes auch im Winter sprechen. Wenn es nötig ist, kann ich Ihnen die verschiedenen Elemente dieser Zielsetzungen nochmals darlegen.

Auf der einen Seite der Waagschale liegt das eigentliche Interesse unserer Revision, auf der anderen Seite liegen die entgegengesetzten Interessen: Der Bundesrat hat Herrn Lauber zur Genüge gezeigt, dass er bereit ist, auch diesen voll und ganz Rechnung zu tragen. Wir haben z. B. die Anträge zu den Artikeln 28 und 29 bekämpft, und zwar nur – Herr Lauber – im Interesse unserer Energieproduktion!

Ich habe heute morgen den Antrag von Frau Bührer, als es darum ging, die ständige Wasserführung in Betracht zu ziehen, bekämpft, unter dem Vorzeichen der Förderung einer angemessenen Energieproduktion! Diesen Vorwurf können Sie dem Bundesrat nicht machen.

Ich komme auf die Energieeinbussen zu sprechen, die die bundesrätliche Vorlage ohne Zweifel mit sich bringt. Wenn man versucht, ein Gleichgewicht zwischen Gewässer- und Landschaftsschutz auf der einen und der Produktion auf der anderen Seite wiederherzustellen, muss man mit einer gewissen Einbussen rechnen. Es ist undenkbar, dass man auf der einen Seite einen Gewinn hat und auf der anderen keine Einbussen. Hören Sie nochmals die Zahlen. Dann werden Sie zugeben müssen, dass das zumutbar ist. Denn es ist doch letzten Endes im Interesse des ganzen Landes, dass diese Diskussion einmal vom Tisch kommt.

Es besteht kein Unterschied – Herr Danioth – zwischen den Zahlen, die Sie erwähnt haben, und den Zahlen des Bundesrates. Die Reduktion von 5,6 Prozent der heutigen Produktion beträgt – Herr Vischer hat das mit Recht geschrieben – 1,9 Terawattstunden pro Jahr. 1,9 Terawattstunden stellen 5,6 Prozent der heutigen Produktion dar. Bis ins Jahr 2070, also in etwa 80 Jahren, wird die Produktion um 5,6 Prozent reduziert sein. Alle Produktionszunahmen aufgrund besserer Produktivität, aufgrund neuer Investitionen in den Werken, sind darin nicht inbegriffen. Es geht lediglich von der heutigen Produktion aus.

Man muss damit rechnen, dass bei den ständig sich erneuernden Konzessionen auch die entsprechenden Investitionen gemacht werden. Ich stelle die Frage: Ist das zumutbar oder nicht?

Es mag sein, dass die Kantone in eigener Kompetenz – Herr Danioth – noch weiter gehen werden; deshalb wird sich noch eine verstärkte Reduktion ergeben. Aber das bezieht sich nicht auf die minimale Regelung, die im Bundesrecht gegeben werden soll.

Jetzt mache ich Sie mit dem letzten Vergleich vertraut. Wenn der Antrag von Herrn Danioth angenommen würde, hätte man auch mit einer Einbusse an Energieproduktion bis ins Sticht Jahr 2070 zu rechnen. Der Unterschied ist berechnet worden; er würde statt 5,6 Prozent 4,7 Prozent betragen. Es geht um eine Mindereinbusse von einem Prozent bei der Energieproduktion innerhalb von fast 100 Jahren!! Soll ich noch näher darauf eingehen? Wenn man nicht bereit ist, den von uns vorgeschlagenen Preis zu bezahlen, würde ich sagen, diese Revision habe wahrhaftig keinen Sinn mehr.

Zur Frage der Ausnahmebestimmungen, die Herr Danioth mit seinem Antrag vorbringt: Es ist ohne Zweifel richtig: Wenn die Mindereinbusse im Winter 20 Prozent statt 10 Prozent ausmachen kann, stellen diese Ausnahmebestimmungen eine Verbesserung der Situation dar. Das bestreite ich nicht, Herr Danioth. Bei 20 Prozent würden aber doch noch – ich erwähne jetzt nur die Wasserlaufkraftwerke – mehr als 70 Prozent aller Laufkraftwerke bei der Konzessionserneuerung diese Ausnahme in Anspruch nehmen können. Bei 10 Prozent bestanden Ausnahmemöglichkeiten für 98 Prozent der Laufkraftwerke.

Wohlverstanden, ich würde mich sehr dafür bedanken, wenn Sie dem Bundesrat die Möglichkeit einer Sperre gäben. Aber wieso wollen Sie das tun? In unserer Philosophie gibt es eine klare Aufgabenteilung. Ueber das hinaus, was vom Bundesgesetz vorgesehen ist, befinden die Kantone allein und in eigener Kompetenz, ohne dass der Bundesrat noch eine Riegelfunktion hat.

Es ist paradox, wenn man viel grössere Ausnahmen in der Grössenordnung von 70 Prozent verlangt (ich erwähne nur die Laufkraftwerke, bei den Speicherkraftwerken ist es etwas weniger), aber dem Bundesrat das letzte Wort gibt. Belassen wir doch bitte im Gesetz die klare Trennung in der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Den bundesrätlichen Vorschlägen kann also zumindest das Beiwort «vernünftig» nicht abgesprochen werden. Wir sind wahrhaftig der Meinung, dass nach den langjährigen Diskussionen – diese Botschaft stammt aus dem Jahre 1987; ich habe mir aber alle früheren Arbeiten seit der Kommission Aubert zeigen lassen – hier ein vernünftiger Kompromiss gefunden worden ist, wenn man überhaupt noch an der Hauptzielsetzung dieser Gesetzgebung festhalten will. Ich sage das in guten Treuen und ohne irgendwelche Emotionen wecken zu wollen. Der Ständerat soll frei entscheiden, und wir werden sehen, wie in dieser mit Recht hart umkämpften Frage schliesslich das Schweizer Volk denkt.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor: Der Mehrheitsantrag der Kommission, der Minderheitsantrag Onken sowie der Antrag von Herrn Danioth.

Ich schlage Ihnen vor, die beiden letztgenannten Anträge einander als «Minderheitsanträge» gegenüberzustellen und dann den obsiegenden Antrag an der Mehrheit zu messen.

Onken: Ich schlage Ihnen vor, zuerst den Antrag der Mehrheit zu bereinigen, indem wir die Anträge von Herrn Danioth zur Abstimmung bringen, und dann das Resultat dem Minderheitsantrag gegenüberzustellen. Das wäre das richtigere Vorgehen.

Zimmerli: Es ist nicht ganz richtig, wenn wir den Antrag, der hier Minderheitsantrag ist, aber dem Beschluss des Nationalrates entspricht, im Sinne einer ersten Eventualabstimmung der Präzisierung des Mehrheitsantrages gegenüberstellen – Präzisierung im Sinne des Antrages von Herrn Danioth. Wir sollten zuerst den Mehrheitsantrag bereinigen. Es ist sonst wirklich nicht fair.

Präsident: Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Danioth	28 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	8 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Danioth	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

Bst. d – Let. d

Iten, Berichterstatter: Eine Zwischenbemerkung zum Gang der Verhandlungen: Zu Buchstabe d liegt neu ein Antrag Küchler – ein gleichlautender Antrag wurde im Nationalrat behandelt und abgelehnt – auf dem Tisch. Es wäre zweckmäßig, wenn wir uns sehr kurz fassen könnten, weil die Meinungen jetzt schon zum dritten Mal ausgetauscht werden.

Ich bitte also die Mitglieder des Rates um Kürze und verzichte deswegen auf Ausführungen zu Buchstabe d.

Küchler: Einige Ausführungen zu meinem Eventualantrag: Bei Buchstabe d geht es um die sogenannten bestehenden Werke, u. a. also auch um die bestehenden Kleinwasserkraftwerke. Ich habe diesen Aspekt anlässlich der ersten Differenzbereinigung in die Diskussion gebracht und Ihnen dort die Bedeutung dieser Werke dargetan. Damals konnte ich feststellen, dass man allseits grosse Sympathie und grosses Verständnis für die Anlagen hat und dieselben auf keinen Fall eliminieren möchte. Gleiches lässt sich dem Protokoll über die Verhandlung des Nationalrates vom März dieses Jahres entnehmen. Dennoch droht diesen Werken, dass sie beim Ringen um die vorliegenden Ausnahmebestimmungen zwischen den Fronten zerrieben werden. Die Frage des Ausmasses des Restwassers wird für die Kleinwasserkraftwerke also zur eigentlichen Existenzfrage. Es wäre deshalb sicher sinnvoll, gerade heute – im Zeitpunkt allgemeiner Ratlosigkeit gegenüber drohenden Klimaveränderungen und angesichts der Verknappung der elektrischen Energie und einer diesbezüglich immer grösser werdenden Auslandabhängigkeit – die Werke nicht in ihrer Existenz zu gefährden.

Würde aber das Gewässerschutzgesetz gemäss Fassung des Nationalrates und gemäss Fassung der Kommissionsminderheit angenommen, so wäre zwangsläufig mit drastischen Folgen für die Kleinwasserkraftwerke und weiteren unliebsamen und unerwünschten Nebenfolgen für die Umwelt zu rechnen. Ich rufe nochmals ganz kurz in Erinnerung: Etwa 300 der heute stromproduzierenden Anlagen, also fast ein Drittel aller Kleinwasserkraftwerke, müssten bei der Minderheitslösung mit Ablauf der Konzessionsdauer ihren Betrieb gänzlich einstellen. Alternativen wären dann für abgelegene Liegenschaften und Siedlungen, für Alpbetriebe oder touristische Häuser u. a. lärmige, umweltverschmutzende Dieselmotor-Notstromgruppen oder eine Flüssiggasversorgung – wenn möglich mit Helikoptertransporten –, also ökologisch sehr fragwürdige Varianten. Von den verbleibenden etwa 400 stromproduzierenden Anlagen unter 300 Kilowattstunden in der gesamten Schweiz

könnten sehr viele bei einer neuen Konzession nicht mehr optimal betrieben werden, und die jährliche Betriebszeit dieser Werke würde sehr stark eingeschränkt.

Die kleinen Werke wären also noch weit mehr betroffen als die grösseren Werke. Ihre Jahresproduktion würde sich nach Schätzungen des Verbandes Schweizerischer Kleinkraftwerksbesitzer um etwa 50 Gigawattstunden vermindern. Gleichzeitig könnte ein Erhöhungspotential von mindestens 300 Gigawattstunden nicht erbracht werden, was immerhin der Leistung eines grossen Flusskraftwerkes oder der Versorgung von rund 75 000 Haushaltungen entspricht.

Gerade die gewaltigen Sturmeinwirkungen dieses Frühjahrs haben uns eindrücklich vor Augen geführt, wie überaus verwundbar die Energieversorgung vor allem im Berggebiet ist. Dort konnten gerade die Kleinwasserkraftwerke als dezentralisierte sogenannte Notstromgruppen eingesetzt werden; sie konnten die Energieversorgung der betroffenen Gebiete übernehmen.

Das Bundesamt für Konjunkturfragen fördert die erneuerbaren Energien, u. a. werden auch Kleinkraftwerke unterstützt und beraten. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft erstellt sogenannte Leitstudien. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement gab Studien zu Energieszenarien in Auftrag, welche u. a. ein beachtliches Potential auch unserer Kleinwasserkraftwerke aufzeigten. In dieser Situation wäre es doch widersinnig, mit zu starren, zu engen, zu unflexiblen Bestimmungen im vorliegenden Gesetzeserlass all die Bestrebungen der anderen Bundesämter, der anderen Departemente wiederum zunichte zu machen. Vielmehr gilt es, im Spannungsfeld zwischen ökonomisch wünschbaren und vertretbaren, nutzungssäuberlichen einheimischen Energiressourcen einerseits und der ökologischen Betrachtungsweise andererseits eine vernünftige Interessenabwägung vorzunehmen.

In diesem Sinne – im Interesse der Kleinwasserkraftwerke – muss ich Sie bitten, der Kommissionsmehrheit oder allenfalls der modifizierten Fassung von Herrn Kollege Danioth bei Buchstabe d zuzustimmen. Nur wenn der Rat wider Erwarten nicht der Kommissionsmehrheit bzw. dem modifizierten Antrag Danioth zustimmen sollte und wenn Sie nach wie vor die Auffassung vertreten, dass die Kleinwasserkraftwerke ihre Bedeutung haben und sie auch in Zukunft haben müssen, bitte ich Sie, dem Eventualantrag zuzustimmen. Dann bilden meine Anträge eine Gesetzesgrundlage, um wenigstens die Kleinwasserkraftwerke auch in Zukunft zu erhalten.

In diesen Fall bitte ich Sie, meinem Eventualantrag zuzustimmen.

Danioth: Sie haben mich mit der Zustimmung zu meinen Anträgen bisher ermuntert, auf diesem Mittelweg der Konsenssuche weiterzugehen. Ich tue das auch bei diesem Antrag, obwohl ich mir hier nicht eitel Lob – auch in meinen Gegenden und in den Reihen meiner Gleichgesinnten – zuziehe. Ich bin mir dessen voll bewusst. Ich mache damit auch einen Schritt, nicht ein Schrittchen, in Richtung eines Konsenses mit dem Nationalrat. Ich muss den Vertreter des Bundesrates bitten, zu beachten, dass es sich doch um beträchtliche Auswirkungen handelt.

Die ständeräthliche Kommission hat ja das Bundesamt für Wasserwirtschaft beauftragt, die Auswirkungen einer Ausnahme Regelung dieser 10-Prozent-Klausel zu prüfen. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Die Ausnahmeregelung gilt nur für bestehende Werke. Diese Ausnahmeregelung kann also nur zum Zuge kommen bei der Erneuerung einer Konzession für bestehende Werke, wenn es Schwierigkeiten mit der Anpassung gibt.
2. Die Ausnahmeregelung beschränkt sich auf das Winterhalbjahr. Das Bundesamt kam dabei zu folgenden Schlüssen: Laufkraftwerke werden von der Ausnahmeregelung deutlich profitieren. Der Einfluss wäre bei Kleinwasserkraftwerken besonders ausgeprägt; damit wäre auch dem Antrag Küchler Rechnung getragen, allerdings im Rahmen der Gesamtabrechnung. Auf grössere Speicherkraftwerke hätte die Ausnahmeregelung kaum Auswirkungen, das sei nicht verschwiegen.

Zu den theoretischen Auswirkungen: Man stellt sich immer vor, sie würden automatisch eintreffen, aber es bedarf noch weiterer Voraussetzungen, damit sie greifen. Die theoretischen Auswirkungen habe ich ebenfalls ermittelt. Der Studie, die von der Elektrowatt zuhanden des Bundesamtes für Wasserswirtschaft erstellt worden ist, entnehme ich, dass bei einer Ausnahmeregelung von 20 Prozent nicht 70 Prozent, sondern 65 Prozent der Laufkraftwerke betroffen werden. Vor allem ist wichtig, dass von den 96 untersuchten Speicherkraftwerken nur ganze 12 betroffen werden. Theoretisch hat das Heraufsetzen dieser Limite von 10 auf 20 Prozent eine Auswirkung von 150 Millionen Kilowattstunden. Also ist es ein Widerspruch, dass von bundesrätlicher Seite immer wieder gesagt wird, dieses minimale Opfer sei zumutbar. Es sind vernünftige Opfer der Elektrizitätswirtschaft und der Bergkantone zumutbar. Aber diese Opfer müssen optimiert und in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden.

Es wird immer verschwiegen, dass Litera d nicht nur die 10-Prozent- oder 20-Prozent-Klausel beinhaltet, sondern auch besagt: « ... und wenn das tiefere Ansetzen der Mindestmenge auch aufgrund einer Interessenabwägung im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 gerechtfertigt erscheint » Ich bin zu Recht darauf hingewiesen worden, dass Artikel 33 Absatz 2 nur die Argumente pro Wasserentnahme enthält und nicht auch die kontra.

Eine Interessenabwägung kann natürlich nur gerecht und sinnvoll sein, wenn man alle Momente einbezieht. Aus diesem Grunde habe ich eine zweite Ergänzung, die Sie vielleicht nicht richtig beachtet haben, einfügen lassen, nämlich: «und 3», d. h. die zweite Stufe, Herr Bundesrat, die Sie den Kantonen überlassen, wird nun mit der ersten Stufe zusammengelegt. Es wird eine Interessenabwägung bereits auf der ersten Stufe vorgenommen.

Ich frage Sie: Ist es so schlimm, wenn diese Interessenabwägung bei der Winterproduktion, und zwar bei grossen Ausfällen der Winterproduktion, gemacht wird? Und zu alledem kommt noch die Vorschrift, dass der Bundesrat zustimmen muss. Hat der Bundesrat so wenig Vertrauen in die Kantone oder in sich selber? Er muss doch auch unangenehme Entscheide treffen können.

Ich glaube, diese unangenehmen Entscheide werden akzeptiert werden müssen wie in andern Fällen, aber das Prinzip funktioniert hier, und ich bin überzeugt, dass wir mit dieser Erhöhung der Ausnahmekompetenz um 100 Prozent – von 10 auf 20 Prozent – und der sinnvollen Anwendung in der Sache dem Nationalrat weitgehend entgegenkommen, aber für gewisse Härtefälle eine Ausnahme vorbehalten haben.

Ich möchte Sie daher ersuchen, dieser Ausnahmeregelung zuzustimmen und damit ebenfalls den Weg zu einem Konsens zu ebnen. Damit wäre auch der Eventualantrag Küchler im Rahmen der gesamten Schutz- und Nutzungsprüfung berücksichtigt.

Jagmetti: Hier, Herr Danioth, haben wir ja nicht eine grosse Zahl künftiger und eine kleine Zahl bestehender Werke, sondern eine grosse Zahl bestehender und eine kleine Zahl künftiger Werke. Das gibt natürlich dieser Bestimmung entsprechend grösseres Gewicht im Hinblick auf das biologische Gleichgewicht.

Wenn wir nun zunächst einmal den grossen Teil bestehender Anlagen ausnehmen, dann hat das Gesetz natürlich nachher eine entsprechend geringe Wirkung.

Es werden uns jetzt alle diese Vorschläge als Kompromiss angeboten. Der Kompromiss liegt in den Minderheitsanträgen. Nachdem der Nationalrat auf die Artikel 28a und 28b verzichtet hat, ist der Kompromiss der Antrag der Minderheit.

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Danioth	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Präsident: Ich stelle fest, dass damit der Eventualantrag von Herrn Küchler entfällt.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 10.30 Uhr
La séance est levée à 10 h 30*

Jagmetti: Hier, Herr Danioth, haben wir ja nicht eine grosse Zahl künftiger und eine kleine Zahl bestehender Werke, sondern eine grosse Zahl bestehender und eine kleine Zahl künftiger Werke. Das gibt natürlich dieser Bestimmung entsprechend grösseres Gewicht im Hinblick auf das biologische Gleichgewicht.

Wenn wir nun zunächst einmal den grossen Teil bestehender Anlagen ausnehmen, dann hat das Gesetz natürlich nachher eine entsprechend geringe Wirkung.

Es werden uns jetzt alle diese Vorschläge als Kompromiss angeboten. Der Kompromiss liegt in den Minderheitsanträgen. Nachdem der Nationalrat auf die Artikel 28a und 28b verzichtet hat, ist der Kompromiss der Antrag der Minderheit.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Danioth	27 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	1 Stimme

Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	324-336
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 886